

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 11. September 2019

60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. September 2019 zur Durchführung des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes (Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019)
[CELEX Nr. 32003L0109, 32004L0038, 32005L0036, 32006L0123, 32009L0125, 32010L0031, 32011L0051, 32011L0095, 32011L0098, 32013L0055, 32015L2193, 32016L0802]
-

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. September 2019 zur Durchführung des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes (Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 4 des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes - Bgld. HKG, LGBI. Nr. 33/2019, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Bestimmungen
- § 4 Pflichten der Betreiberinnen oder Betreiber von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken oder Klimaanlagen

2. Abschnitt

Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen

- § 5 Voraussetzungen
- § 6 Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen
- § 7 Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen

3. Abschnitt

Inverkehrbringen und Errichten von Feuerungsanlagen

- § 8 Konformitätsnachweisverfahren und CE-Kennzeichnung im Sinne des Artikel 4 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 813/2013
- § 9 EG-Konformitätserklärung im Sinne der Richtlinie 2009/125/EG

4. Abschnitt

Sicherheitstechnische Anforderungen an Heizungsanlagen

- § 10 Allgemeine Betriebssicherheit
- § 11 Aufstellen von Heizungsanlagen
- § 12 Verbrennungsluftversorgung von Heizungsanlagen

5. Abschnitt

Sicherheitstechnische Anforderungen an Brennstoff-Lagerräume

- § 13 Lagerung von festen Brennstoffen
- § 14 Allgemeine Bestimmungen über die Lagerung von flüssigen Brennstoffen
- § 15 Lagerräume für flüssige Brennstoffe (Heizöllageräume)
- § 16 Anforderungen an Heizöllagerbehälter
- § 17 Heizöl-Rohrleitungen
- § 18 Unterirdische Heizöllagerung

- § 19 Heizöllagerung im Freien
- § 20 Leckanzeige
- § 21 Prüfungen, Befunde

6. Abschnitt

Wärmetechnische Anforderungen an Heizungsanlagen

- § 22 Betriebsbereitschaftsverluste
- § 23 Steuerung der Wärmeabgabe
- § 24 Einbau von Geräten zur Feststellung des Wärmeverbrauches

7. Abschnitt

Brenn- und Kraftstoffe

- § 25 Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

8. Abschnitt

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

- § 26 Allgemeines
- § 27 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW
- § 28 Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung
- § 29 Blockheizkraftwerke

9. Abschnitt

Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

- § 30 Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Meldepflicht, Prüfbuch, Anlagendatenblatt
- § 31 Dimensionierung von Feuerungsanlagen

10. Abschnitt

Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

- § 32 Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Prüfbericht
- § 33 Außerordentliche Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Prüfbericht
- § 34 Behebung von Mängeln, Prüfbericht
- § 35 Überwachungsstelle, Prüfbericht
- § 36 Unabhängiges Kontrollsystem für Feuerungsanlagen
- § 37 Entgelt für Überprüfungen von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken
- § 38 Kosten der Behörde für die außerordentliche Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

11. Abschnitt

Überprüfung von Klimaanlage

- § 39 Überprüfung von Klimaanlage, Prüfbuch, Anlagendatenblatt und Prüfbericht
- § 40 Behebung von Mängeln, Prüfbericht
- § 41 Unabhängiges Kontrollsystem für Klimaanlage
- § 42 Entgelt für die Überprüfung von Klimaanlage

12. Abschnitt

Prüfberechtigte und Prüforgane für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke und Klimaanlage

- § 43 Ansuchen um Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke und Klimaanlage, Zuweisung einer Prüfnummer
- § 44 Meldung der Beendigung der Prüfungstätigkeit für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke oder Klimaanlage

13. Abschnitt

Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgane für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke, Nachweis der Kenntnisse

- § 45 Nachweis der Kenntnisse über Emissions- und Abgasmessungen und Feuerungstechnik

- § 46 Nachweis der Kenntnisse über Energieeffizienz von Heizungen und energetische Sanierung von Gebäuden
- § 47 Nachweis der Grundkenntnisse über einschlägige Rechtsvorschriften
- § 48 Nachweis der Kenntnisse für die Prüfung von Heizungsanlagen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, durch andere Ausbildungen, Zeugnisse oder Bestätigungen als gemäß §§ 45 bis 47
- § 49 Nachweis der Kenntnisse für die Prüfung von Heizungsanlagen, die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, durch andere Ausbildungen, Zeugnisse oder Bestätigungen als gemäß §§ 45 bis 47

14. Abschnitt

Nachweis der Kenntnisse durch Ablegung einer Prüfung durch eine unabhängige Prüferin oder einen unabhängigen Prüfer

- § 50 Prüfung durch eine unabhängige Prüferin oder einen unabhängigen Prüfer, Allgemeines
- § 51 Prüfungsvorgang
- § 52 Prüfungstermine
- § 53 Zulassung zur Prüfung
- § 54 Ansuchen um Zulassung zur Prüfung
- § 55 Einladung zur Prüfung
- § 56 Prüfungsgebühren
- § 57 Entschädigung und Verwaltungsaufwand
- § 58 Rückerstattung der Prüfungsgebühr
- § 59 Zeugnis
- § 60 Wiederholungsprüfung

15. Abschnitt

Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgane für Klimaanlageanlagen, Nachweise

- § 61 Nachweis der Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgane für Klimaanlageanlagen

16. Abschnitt

Sonderbestimmungen für mittelgroße Feuerungsanlagen

- § 62 Geltungsbereich
- § 63 Vermerk der Registrierung im Anlagendatenblatt
- § 64 Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen
- § 65 Grenzwertermittlung bei Verwendung mehrerer Brennstoffe
- § 66 Überwachung, wiederkehrende Überprüfung und Bewertung von mittelgroßen Feuerungsanlagen
- § 67 Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers mittelgroßer Feuerungsanlagen
- § 68 Qualifikation der Prüfberechtigten für mittelgroße Feuerungsanlagen

17. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 69 Behörde
- § 70 Verweisungen
- § 71 Umsetzungshinweise
- § 72 Übergangsbestimmungen
- § 73 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Notifikationshinweise

- Anlage 1** Verfahren der EG-Baumusterprüfung
- Anlage 2.1** Prüfbuch für Heizungsanlagen
- Anlage 2.2** Anlagendatenblatt Heizungsanlagen
- Anlage 2.3** Prüfbericht für Feuerungsanlagen, Gasförmige und flüssige Brennstoffe
- Anlage 2.4** Prüfbericht für Feuerungsanlagen, Feste Brennstoffe
- Anlage 2.5** Prüfbericht für Blockheizkraftwerke (BHKW)
- Anlage 2.6** Prüfbericht der Überwachungsstelle nach Durchführung der Überprüfung
- Anlage 2.7** Berichtigung fehlerhafter Eintragungen in Anlagendatenblättern und Prüfberichten
- Anlage 3** Übermittlung eines Prüfberichtes über eine Feuerungsanlage, ein Blockheizkraftwerk oder eine Klimaanlage an die unabhängige Kontrollstelle
- Anlage 4.1** Prüfbuch für Klimaanlageanlagen
- Anlage 4.2** Anlagendatenblatt und Prüfbericht für Klimaanlageanlagen

Anlage 5	Ansuchen um Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten und Zuweisung einer Prüfnummer für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke oder Klimaanlage, Meldung der Beendigung der Tätigkeit als Prüfberechtigte oder Prüfberechtigter und Ansuchen um Löschung aus der Liste, Meldung der Beendigung der Tätigkeit als Prüforgan
Anlage 6	Ansuchen um Zulassung zur Prüfung
Anlage 7	Zeugnis
Anlage 8	Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Heizungs- und Klimaanlage, die dem Burgenländischen Heizungs- und Klimaaanlagengesetz - Bgl. HKG, LGBL Nr. 33/2019, unterliegen.

(2) Diese Verordnung gilt ausschließlich für Heizungsanlagen, deren Betriebszweck die Beheizung von Räumen und/oder die Warmwasserbereitung ist.

(3) Die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 gelten nur für Anlagen und wesentliche Bauteile von Anlagen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals errichtet oder eingebaut wurden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. Abgasanlage: Anlage für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe ins Freie; Verbindungsstücke sind nicht Teil der Abgasanlage.
2. Bestehende mittelgroße Feuerungsanlage: Das ist eine mittelgroße Feuerungsanlage gemäß § 3 Z 7 Bgl. HKG, die je nach Art der Anlage gemäß § 28 Bgl. HKG überprüft und vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.
3. Betriebsbereitschaftsverlust: Der Wärmeverbrauch, der erforderlich ist, um den Kessel auf einer bestimmten Temperatur zu halten, wenn keine Wärmeleistung abgenommen wird.
4. Brandwand: Eine brandabschnittsbildende Wand mit erhöhten Anforderungen.
5. Brennstoff-Lageraum: Raum, in dem feste oder flüssige Brennstoffe gelagert werden.
6. Energiekennzahl: Der Heizwärmebedarf für ein Gebäude pro m² Bruttogeschossfläche pro Jahr in kWh/m²/a.
7. Gesamt-Nennwärmeleistung (Gesamt-Nennwärmebelastung): Die größte zulässige Nennwärmeleistung entsprechend den Angaben auf den Geräteschildern aller im Aufstellungsraum oder Heizraum angeschlossenen Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden können.
8. Heizgerät: Ein Gerät bestehend aus einem oder mehreren Wärmeerzeugern, mit dem Nutzwärme (Raumwärme oder Warmwasser) erzeugt wird. Dazu zählen zB Raumheizgeräte, Zentralheizgeräte oder Kombiheizgeräte.
9. Heizraum: Raum, in dem Feuerstätten im Sinne des § 11 Abs. 2 aufgestellt werden.
10. Herd: Ein Raumheizgerät, das innerhalb eines Gehäuses die Funktionen eines Raumheizgerätes und einer Kochmulde und/oder eines Ofens zur Zubereitung von Speisen umfasst und über eine abgedichtete Verbindung zu einer Öffnung der Feuerstelle verfügt oder eine Abgasanlage zur Abführung der Verbrennungsprodukte benötigt.
11. Neue mittelgroße Feuerungsanlage: Eine mittelgroße Feuerungsanlage gemäß § 3 Z 7 Bgl. HKG, die je nach Art der Anlage gemäß § 28 Bgl. HKG überprüft und nach dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.
12. Ortsfest gesetzte Öfen und Herde: Raumheizgeräte, die nicht werkseitig montiert werden oder nicht als vorgefertigte Komponenten oder Teile von demselben Hersteller zur Montage vor Ort geliefert werden (zB Kachelöfen).

§ 3**Allgemeine Bestimmungen**

Heizungsanlagen sind so zu planen, zu errichten, zu erhalten und zu betreiben, dass

1. Brennstoffe sparsam verbraucht und unnötige Schadstoffemissionen vermieden werden,
2. die Abgasverluste möglichst gering sind,
3. eine ausreichende Regelungsmöglichkeit gewährleistet ist und
4. Betriebsbereitschaftsverluste möglichst vermieden werden.

§ 4**Pflichten der Betreiberinnen oder Betreiber von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken oder Klimaanlage**

(1) Jede Betreiberin oder jeder Betreiber (§ 3 Z 9 Bgld. HKG) einer Feuerungsanlage und eines Blockheizkraftwerkes ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass

1. die Feuerungsanlage oder das Blockheizkraftwerk so betrieben wird, wie es in ihrer technischen Dokumentation oder in den Angaben der Herstellerin oder des Herstellers vorgesehen ist,
2. die in dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung in Bescheiden vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten und
3. die im Bgld. HKG vorgesehenen Überprüfungen durchgeführt werden.

(2) Jede Betreiberin oder jeder Betreiber einer Klimaanlage ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

1. die in dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung in Bescheiden vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten und
2. die im Bgld. HKG vorgesehenen Überprüfungen durchgeführt werden.

2. Abschnitt**Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen****§ 5****Voraussetzungen**

Kleinfeuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieses Abschnittes erfüllen.

§ 6**Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen**

Kleinfeuerungen dürfen unter den Prüfbedingungen des § 8 Bgld. HKG bei bestimmungsgemäßem Betrieb folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Kleinfeuerungen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)						
	Holzbrennstoffe			sonstige standardisierte biogene Brennstoffe (Raum-* bzw. Zentralheizgeräte**)		fossile Brennstoffe (Raum-* bzw. Zentralheizgeräte**)	
	Raum-heiz-geräte*	Zentral-heiz-geräte**	ortsfest gesetzte Öfen und Herde	unter 50 kW Nenn-wärme-leistung	ab 50 kW Nenn-wärme-leistung	unter 50 kW Nenn-wärme-leistung	ab 50 kW Nenn-wärme-leistung
CO	1 100	500	1 100	1 100	500	1 100	500
NO _x	150	100	150	300	300	100	100
OGC	80	30	50	50	30	80	30
Staub	35	30	35	35	35	35	35

* gilt bis 31. Dezember 2021 (Verordnung 2015/1185/EU)

** gilt bis 31. Dezember 2019 (Verordnung 2015/1189/EU)

2. Kleinf Feuerungen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Holzpellets Raum- heizgeräte**	Holzpellets Zentral- heizgeräte***	sonstige Holzbrennstoffe (Raum-** bzw. Zentralheizgeräte***)	sonstige standardisierte biogene Brennstoffe (Raum-** bzw. Zentralheizgeräte***)
CO	500*	250*	250*	500*
NO _x	100	100	100	300
OGC	30	20	30	20
Staub	25	20	30	35

* bei Teillastbetrieb mit 30% der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert um 50% überschritten werden.

** gilt bis 31. Dezember 2021 (Verordnung 2015/1185/EU)

*** gilt bis 31. Dezember 2019 (Verordnung 2015/1189/EU)

3. Kleinf Feuerungen für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)	
	standardisierte biogene Brennstoffe	fossile Brennstoffe
CO	20	20
NO _x	120	35*
OGC	6	6
Rußzahl	1	1

* gilt nur für Herde

4. Kleinf Feuerungen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner
CO	20	20	35	20

§ 7

Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen

Kleinf Feuerungen dürfen unter den Prüfbedingungen des § 8 Bgl. HKG bei bestimmungsgemäßem Betrieb sowohl mit Nennlast als auch unter Teillast folgende Wirkungsgrade nicht unterschreiten:

1. Raumheizgeräte für feste Brennstoffe:

	Mindestwirkungsgrad in %
Ortsfest gesetzte Öfen und Herde	80
Herde für fossile Brennstoffe*	73
Herde für standardisierte biogene Brennstoffe*	72
sonstige Raumheizgeräte für fossile oder standardisierte biogene Brennstoffe*	80

* gilt bis 31. Dezember 2021 (Verordnung 2015/1185/EU)

2. Raumheizgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

	Mindestwirkungsgrad in %
Herde	73

3. Warmwasserbereiter:

	Mindestwirkungsgrad in %
Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75

4. Zentralheizgeräte für feste fossile* und standardisierte biogene Brennstoffe* je nach Höhe der Nennwärmeleistung:

	Mindestwirkungsgrad in %
a) mit händischer Beschickung	
bis 10 kW	79
über 10 bis 200 kW	$(71,3 + 7,7 \log P_n)$
über 200 kW	89
b) mit automatischer Beschickung	
bis 10 kW	80
über 10 bis 200 kW	$(72,3 + 7,7 \log P_n)$
über 200 kW	90

* für Heizgeräte des Definitionsbereichs der Verordnung 2015/1189/EU nur gültig bis 31. Dezember 2019

3. Abschnitt

Inverkehrbringen und Errichten von Feuerungsanlagen

§ 8

Konformitätsnachweisverfahren und CE-Kennzeichnung im Sinne des Artikel 4 und Anhang III der Verordnung 813/2013/EU

(1) Für das Verfahren der Baumusterprüfung, für die der Baumusterprüfung zu Grunde liegenden technischen Unterlagen, für die EG-Baumusterprüfbescheinigung, für die Informationspflichten der zugelassenen Stellen sowie für das Verfahren der Konformitätserklärung, die dabei gegebenenfalls anzuwendenden Qualitätssicherungssysteme, die Überwachung der Anwendung dieser Systeme und die den zugelassenen Stellen dabei zukommenden Aufgaben gelten die Bestimmungen der **Anlage 1** (Verfahren der EG-Baumusterprüfung).

(2) Das Konformitätszeichen besteht aus dem CE-Zeichen und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde.

§ 9

EG-Konformitätserklärung im Sinne der Richtlinie 2009/125/EG

(1) Feuerungsanlagen und wesentliche Bauteile von Feuerungsanlagen dürfen nur in Verkehr gebracht, errichtet, eingebaut und betrieben werden, wenn sie die Bestimmungen des 3. Abschnitts des Bgld. HKG erfüllen und für sie eine EG-Konformitätserklärung im Sinne der Richtlinie 2009/125/EG nach Abs. 2 ausgestellt wurde.

(2) Die EG-Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Herstellerin oder des Herstellers oder ihres oder seines Bevollmächtigten;
2. eine für die eindeutige Bestimmung des Produkts hinreichend ausführliche Beschreibung;
3. gegebenenfalls die Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen;
4. gegebenenfalls die sonstigen angewandten technischen Normen und Spezifikationen;
5. gegebenenfalls die Erklärung der Übereinstimmung mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die die CE-Kennzeichnung vorsehen, und
6. Name und Unterschrift der für die Herstellerin oder den Hersteller oder ihren oder seinen Bevollmächtigten zeichnungsberechtigten Person.

4. Abschnitt

Sicherheitstechnische Anforderungen an Heizungsanlagen

§ 10

Allgemeine Betriebssicherheit

(1) Heizungsanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie durch ihren Betrieb weder Personen noch Sachen gefährden. Die jeweiligen Aufstellungs- und Installationsbedingungen der Herstellerin oder des Herstellers sind einzuhalten.

(2) Heizungsanlagen müssen

1. von brennbaren Bauteilen, Verkleidungen und festen Einbauten (zB Einbaumöbeln) sowie von Brennstofflagerungen einen solchen Abstand aufweisen oder so abgeschildert sein, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden und nicht schmelzen können,
2. ungehindert betrieben, geprüft und gewartet werden können und
3. die erforderliche Verbrennungsluft erhalten.

(3) Die elektrischen Einrichtungen für Heizräume und Brennstofflagerräume sind nach den Bestimmungen für brandgefährdete Räume gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001 herzustellen.

(4) In einem Heizraum im Sinne des § 11 Abs. 2 dürfen außer Brennstofflagerungen gemäß § 13 Abs. 2 (Lagerung von festen Brennstoffen), § 14 Abs. 3 (Lagerung flüssiger Brennstoffe) und § 15 Abs. 8 (Heizöl-Lagerraum) keine Lagerungen vorgenommen werden.

(5) Verbrennungsrückstände von festen Brennstoffen dürfen nur in unbrennbaren, unschmelzbaren und verschleißbaren Behältern gelagert werden.

(6) Bei automatischen Feuerungsanlagen ist im Bereich des Heizraumausganges außerhalb des Heizraumes ein Gefahrenschalter anzubringen, der die Verbrennungseinrichtung und die Brennstoffzufuhr allpolig abschaltet. Dieser Schalter darf weder die Beleuchtung noch die Abgas- und Wärmetransporteinrichtungen unterbrechen. Verfügt ein Heizraum über mehrere Ausgänge, so ist bei jedem Ausgang ein Gefahrenschalter anzubringen.

(7) Die brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen, wie Brandschutzstreifen, -schalter, -ventil, Gefahrenschalter und dgl., sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

(8) Zentralheizgeräte müssen, sofern keine druckfeste Abgasanlage vorhanden ist, Überdrucksicherungen wie zB Explosionsklappen besitzen. Diese Sicherungen müssen so verlegt sein oder es sind solche Schutzmaßnahmen zu treffen, dass beim Ansprechen der Sicherungen Personen nicht gefährdet werden. Überdrucksicherungen müssen ferner so ausgeführt und verlegt sein, dass sie durch Hitzeeinwirkung nicht unwirksam oder undicht werden können. Überdrucksicherungen sind vorzugsweise im Aufstellungs- oder Heizraum anzubringen. Falls die Anbringung der Überdrucksicherung im Heiz- oder Aufstellungsraum aus baulichen oder bautechnischen Gründen nicht möglich ist, sind Überdrucksicherungen derart einzubauen, dass eine Brandgefährdung auch bei Ansprechen der Sicherung nicht zu erwarten ist. Ein Bereich von 2 m im Umkreis der Überdrucksicherung ist von brennbaren Gegenständen freizuhalten.

(9) Für die erste und erweiterte Löschhilfe sind ausreichende und geeignete Mittel gemäß dem Stand der Technik bereit zu stellen und Instand zu halten.

§ 11

Aufstellen von Heizungsanlagen

(1) Heizungsanlagen dürfen nicht in solchen Räumen aufgestellt werden, in denen nach Lage, Größe, Beschaffenheit oder Verwendungszweck Gefahren für Personen und Sachen entstehen können (zB Stiegenhäuser, Dachböden).

(2) Ein Heizraum ist erforderlich für:

1. Feuerstätten zur Erzeugung von Nutzwärme für die Raumheizung oder Warmwasserbereitung mit einer Gesamt-Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW oder
2. Feuerstätten für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist ein Heizraum nicht erforderlich

1. für Warmluftheizer und Heizstrahler, wenn diese lediglich der Beheizung des Aufstellungsraumes dienen, oder
2. für Feuerstätten für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, die einen Vorratsbehälter mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1,5 m³ aufweisen, oder
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 oder Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 mit einer Feuerstätte für Pellets mit automatischer Beschickung und technischen Maßnahmen gegen Rückbrand, mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW und einem Fassungsvermögen des Lagerbehälters von nicht mehr als 15 m³, der durch geeignete Maßnahmen gegen gefährbringende Erwärmung geschützt ist.

§ 12

Verbrennungsluftversorgung von Heizungsanlagen

(1) Bei der Aufstellung von Heizungsanlagen ist darauf zu achten, dass die entsprechend der Auslegung benötigte Luftmenge zuströmen kann. Heizräume für raumluftabhängige Feuerungsanlagen müssen über eine Zuluftführung aus dem Freien verfügen, wobei eine Mindestquerschnittsfläche von 400 cm² netto nicht unterschritten werden darf:

1. bei Heizungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit atmosphärischem Brenner sowie Heizungsanlagen für feste Brennstoffe: 4 cm² pro kW Nennwärmeleistung,
2. bei sonstigen Heizungsanlagen: 2 cm² pro kW Nennwärmeleistung.

(2) Bei sonstigen Aufenthaltsräumen kann die Verbrennungsluftzufuhr auch aus anderen Räumen erfolgen, wenn nachweislich beim Betrieb aller mechanischen und natürlichen Be- und Entlüftungsanlagen ausreichende Verbrennungsluft nachströmen kann.

(3) Die Behörde kann auf Antrag Abweichungen von Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Betreiberin oder der Betreiber nachweist, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Abs. 1 und 2 erreicht wird. Außer in den genannten Fällen kann die Behörde auf Antrag in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen ausnahmsweise Abweichungen von Abs. 1 und 2 zulassen, wenn den in §§ 3 und 4 festgelegten Anforderungen trotzdem entsprochen wird.

(4) Beim Betrieb von Heizungsanlagen darf die Zugwirkung der Abgasanlage nicht durch mechanische Lüftungsanlagen beeinträchtigt werden.

(5) Die Verbrennungsluftöffnung ist so zu gestalten, dass Witterungseinflüsse (zB Verwehen mit Schnee, Laub und dgl.) keinerlei Beeinträchtigungen und Störungen des Luftförderstromes verursachen können. Aufstellungsräume oder Heizräume für raumluftunabhängige Feuerstätten bedürfen keiner gesonderten Verbrennungsluftversorgung.

(6) Brandabschnitte dürfen durch Verbrennungsluftleitungen nicht beeinträchtigt werden.

(7) Ist die Verbrennungsluftzufuhr im Brandfall relevant, darf sie im Brandfall nicht automatisch unterbrochen werden.

(8) Lüftungsöffnungen müssen mit geeigneten, unbrennbaren Einbauten bei ihrer Mündung ins Freie versehen werden (zB Drahtgitter).

(9) Die Zuluftöffnung ist möglichst in Bodennähe, die Abluftöffnung in Deckennähe zu situieren.

(10) Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. Der erforderliche Querschnitt darf durch den Verschluss oder durch Gitter nicht verengt werden.

(11) Luftheizungs- und Lüftungsleitungen dürfen durch Heizräume nur geführt werden, wenn eine andere Leitungsführung aus bautechnischen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich wäre. In diesem Fall müssen die Luftheizungs- und Lüftungsleitungen im Bereich des Heizraums in der Feuerwiderstandsklasse EI90 ($h_0-v_e, i \leftrightarrow o$) hergestellt sein. Nicht zur Heizungsanlage gehörende lüftungstechnische Einrichtungen dürfen in Heizräumen nicht aufgestellt werden.

(12) Für mit gasförmigen Brennstoffen betriebene Feuerstätten (Gasgeräte) gelten hinsichtlich der erforderlichen Verbrennungsluftversorgung die Bestimmungen der ÖVGW-Richtlinie G K62 Verbrennungsluftversorgung 2016.

(13) Für mit Flüssiggas betriebene Feuerstätten gilt die ÖVGW-Richtlinie F G62.

5. Abschnitt

Sicherheitstechnische Anforderungen an Brennstoff-Lagerräume

§ 13

Lagerung von festen Brennstoffen

(1) Räume, in denen feste Brennstoffe gelagert werden, sind innerhalb von Gebäudeteilen mit Aufenthaltsräumen als Brennstoff-Lageraum auszuführen, wenn

1. die Netto-Grundfläche eines solchen Raumes mehr als 15 m² oder die Raumhöhe mehr als 3 m beträgt, oder

2. mehr als 1,5 m³ feste Brennstoffe zur automatischen Beschickung der zugehörigen Feuerstätte gelagert werden, oder
3. mehr als 15 m³ Pellets zur automatischen Beschickung von Feuerstätten in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 oder Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 gelagert werden.

Ein Brennstofflagerraum für feste Brennstoffe ist ein Raum mit erhöhter Brandgefahr.

(2) Zulässige Lagerung von festen Brennstoffen in Heizräumen und Aufstellungsräumen:

1. Eine gemeinsame Aufstellung von Behältern für feste Brennstoffe in Form von Pellets und der zugehörigen Feuerstätte mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW und automatischer Beschickung in einem Heizraum ist zulässig, falls nicht mehr als 15 m³ Pellets gelagert werden und die Lagerbehälter durch geeignete Maßnahmen gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt sind.
2. Im Heizraum darf ein Tagesvorrat an festen Brennstoffen (zB Scheitholz) gelagert werden, wenn ein Mindestabstand von 1 m zur Feuerungsanlage eingehalten wird.
3. In Räumen, die von Raumheizgeräten (§ 3 Z 46 Bgld. HKG) mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW beheizt werden, darf ein Tagesvorrat an festen Brennstoffen (zB Scheitholz) gelagert werden, wenn ein Mindestabstand von 1 m zur Feuerungsanlage eingehalten wird.

(3) Die Behörde kann auf Antrag Abweichungen von Abs. 1 und/oder 2 zulassen, wenn die Betreiberin oder der Betreiber nachweist, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Abs. 1 und/oder 2 erreicht wird.

(4) Außer in den Fällen des Abs. 3 kann die Behörde auf Antrag in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen ausnahmsweise Abweichungen von Abs. 1 und/oder 2 zulassen, wenn den in §§ 3 und 4 festgelegten Anforderungen trotzdem entsprochen wird.

(5) Automatisch beschickte Heizungsanlagen sind mit Einrichtungen auszustatten, die einen möglichen Rückbrand zum Brennstofflagerraum verhindern oder, wenn dies technisch nicht möglich ist, ausreichend verzögern. Diese Verpflichtung gilt nicht für Räume zur Lagerung fester Brennstoffe mit einem Fassungsvermögen von weniger als 1,5 m³.

(6) Stellen die Fördereinrichtungen eine Verbindung zwischen dem Lagerraum und der Heizungsanlage her, so ist die Feuerung mit ständigem Unterdruck gegenüber dem Lagerraum zu betreiben.

(7) In Pelletslagerräumen und in Lagerräumen, in denen mehr als 1,5 m³ feste Brennstoffe zur automatischen Beschickung der zugehörigen Feuerstätte gelagert werden, müssen Vorkehrungen zum vorbeugenden Brandschutz umgesetzt werden, die einer anerkannten Richtlinie entsprechen.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen über die Lagerung von flüssigen Brennstoffen

(1) Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist verboten, wenn keine ausreichende Belüftung des Lagerraumes gegeben ist und eine Brandgefährdung sowie eine sonstige Gefährdung nicht ausgeschlossen werden können. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist insbesondere verboten:

1. in Ein-, Aus- und Durchgängen sowie Ein-, Aus- und Durchfahrten,
2. in notwendigen Verbindungen (Stiegen, Gängen),
3. in Pufferräumen und Schleusen,
4. in Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten, schachtartigen Höfen,
5. in Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen, Maschinenräumen, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen,
6. auf und im unmittelbaren Bereich von Fluchtwegen.

(2) Die Lagerung von flüssigen Brennstoffen mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C in Mengen von mehr als 500 l innerhalb von Gebäudeteilen mit Aufenthaltsräumen hat in einem Brennstofflagerraum zu erfolgen, der höchstens im zweiten oberirdischen Geschoß liegen darf. Abweichend davon ist bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 oder Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 eine Lagermenge von nicht mehr als 1 000 l zulässig.

(3) Eine gemeinsame Aufstellung von Lagerbehältern für flüssige Brennstoffe mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C und zugehöriger Feuerstätte in einem Heizraum ist zulässig, falls nicht mehr als 5 000 l gelagert werden und die Lagerbehälter durch geeignete Maßnahmen (zB Abstand, Abschirmung, Ummantelung) gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt sind.

(4) Die Behörde kann auf Antrag Abweichungen von den Abs. 2 und/oder 3 zulassen, wenn die Betreiberin oder der Betreiber nachweist, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Abs. 2 und/oder 3 erreicht wird.

(5) Außer in den Fällen des Abs. 4 kann die Behörde auf Antrag in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen ausnahmsweise Abweichungen von den Abs. 2 und/oder 3 zulassen, wenn den in §§ 3 und 4 festgelegten Anforderungen trotzdem entsprochen wird.

(6) Außerhalb von Heizöllagerräumen dürfen flüssige Brennstoffe nach Maßgabe folgender Bestimmungen gelagert werden:

1. bis zu einer Gesamtmenge von 40 l je Wohnung in Kanistern mit einem Inhalt von nicht mehr als jeweils 20 l;
2. bis zu einer Gesamtmenge von 500 l, jedoch nicht im Bereich von Fluchtwegen, auf Dachböden und offenen Balkonen sowie in Garagen mit einer Nutzfläche von über 50 m², wenn
 - a) die Lagerbehälter eine äußere, mit Ausnahme der betriebsnotwendigen Öffnungen allseitig geschlossene Umhüllung aus Metall mit einer Mindestwandstärke von 1 mm aufweisen oder die Umhüllung aus nicht brennbaren Materialien und mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI 30 ausgeführt ist,
 - b) die Lagerbehälter oberhalb des höchsten Ölspiegels Einrichtungen besitzen, die eine unzulässige Drucküberhöhung bei Erwärmung verhindern, und
 - c) die Lagerbehälter in einer öldichten Wanne im Sinne des § 15 Abs. 3 aufgestellt oder doppelwandig ausgeführt sind.

(7) Bei Ölfeuerungsanlagen ist an geeigneter Stelle ein Brandschutzstreifen oder ein Temperaturfühler (Auslösetemperatur 70 °C) anzubringen, bei dessen Ansprechen die Verbrennungseinrichtung und die Brennstoffzufuhr elektrisch außer Betrieb gesetzt werden.

(8) Die Betreiberin oder der Betreiber hat die brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen, wie Brandschutzstreifen oder Gefahrenschalter und dergleichen, mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit (Funktionstest oder Sichtkontrolle) überprüfen zu lassen.

(9) Die Zufuhr des Brennstoffes zur Feuerungsanlage muss im Brandfall selbsttätig unterbrochen werden, wobei die Absperrvorrichtung (zB Magnetventil) im Brennstofflagerraum unmittelbar vor Austritt aus diesem und nicht über einen etwaigen Kunststoffbehälter eingebaut sein muss.

(10) Bei der Lagerung flüssiger Brennstoffe in Bereichen, die bei einem hundertjährigen Hochwasser überflutet werden, ist sicherzustellen, dass bei Überflutung ein Austritt dieser Stoffe verhindert wird (zB Schutz der Lagerräume gegen eindringendes und drückendes Wasser, Sicherung der Lagerbehälter gegen Aufschwimmen, Außendruck und Wassereintritt).

§ 15

Lagerräume für flüssige Brennstoffe (Heizöllagerräume)

(1) Heizöllagerräume müssen so angelegt und eingerichtet sein, dass ein Brand rasch und ungehindert bekämpft werden kann. Im Gefahrenfall dürfen Fluchtwege wie Notausgänge, Notausstiege, Ausgänge, Stiegen, Gänge oder sonstige Verkehrswege nicht unbenützbar werden. Erforderlichenfalls müssen Pufferräume vorhanden sein, die brandbeständig ausgeführt und ausreichend ins Freie lüftbar sind, sowie zumindest brandhemmende, rauchdichte, in Fluchtrichtung aufgehende und selbst schließende Türen besitzen.

(2) Heizöllagerräume mit prismatischen Metalltanks sind so zu bemessen, dass zwischen Heizöllagerbehälter und umfassender Wand jeweils ein Mindestabstand von 60 cm (begehrbar) vorzusehen ist. Beträgt der Nutzinhalt der Öllagerung weniger als 20 000 l, so dürfen bei Kunststofftanks diese Abstände an zwei aneinandergrenzenden Seiten auf ein Mindestmaß von 20 cm (einschbar) verringert werden.

(3) Einwandige Heizöllagerbehälter sind in öldichten Wannen aufzustellen. Die öldichte Wanne ist so zu bemessen, dass der gesamte Inhalt der Behälter aufgenommen werden kann. Bei mehreren nicht kommunizierenden Behältern muss die öldichte Wanne so ausgeführt werden, dass der Inhalt des größten Behälters aufgenommen werden kann. Die Wanne ist statisch so zu bemessen, dass durch das ausgeflossene Öl keine unzulässigen Belastungen der Wände auftreten können. In öldichten Wannen dürfen keine Öffnungen oder Durchbrüche angeordnet werden, außer sie sind als öldichte Durchführungen ausgeführt.

(4) Heizöllagerräume dürfen keine Abflüsse nach außen, wie in Kanäle, auf Straßen oder Höfe, besitzen. In Lagerräumen sind Gasinstallationen, Wasserinstallationen, Verteilerleitungen der Heizungsanlage sowie Putztürchen nicht zulässig. Abwasser- und Luftleitungen dürfen nur dann vorhanden sein, wenn sie brandbeständig ummantelt sind.

(5) Heizöllagerräume sind direkt ins Freie zu lüften. Der Mindestquerschnitt der Lüftungsöffnung hat 400 cm² zu betragen. An der Mündungsöffnung der Lüftung sind geeignete Einbauten gemäß § 12 Abs. 5 vorzusehen. Die Lüftungsöffnung ist ständig offen zu halten. Für Lüftungskanäle gilt § 12 Abs. 4 sinngemäß. Bei Lagermengen über 20 000 l ist eine Querdurchlüftung anzustreben (je 400 cm² Mindestquerschnitt).

(6) Heizöllagerräume sind elektrisch beleuchtbar einzurichten. In Öllagerräumen müssen elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel den für brandgefährdete Räume (IP 54) geltenden elektrotechnischen Rechtsvorschriften entsprechen.

(7) Heizöllagerräume müssen als solche bei den Zugängen deutlich sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Aufschriften mit dem Hinweis „Öllageraum! Rauchen, Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten!“ müssen an den Türen des Lagerraumes deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein. Dieser Gefahren- und Verbotshinweis muss auch an der Tür eines eventuell notwendigen Pufferraumes deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein.

(8) In Heizöllagerräumen dürfen außer den gelagerten flüssigen Brennstoffen nur solche Stoffe und Materialien vorhanden sein, die für die sichere Lagerung oder den sicheren Transport der flüssigen Brennstoffe erforderlich sind.

§ 16

Anforderungen an Heizöllagerbehälter

(1) Lagerbehälter sind entsprechend dem Stand der Technik zu fertigen, aufzustellen und zu prüfen.

(2) Lagerbehälter, ausgenommen durchscheinende Lagerbehälter, müssen mit einem Füllstandsanzeiger ausgerüstet sein. Als Füllstandsanzeiger dürfen zB Peilstäbe mit Kappverschraubung, pneumatische Anzeigen, Schwimmer etc. verwendet werden. Kommunizierende Anzeiger, zB aus Glas oder Kunststoff, sind nicht zulässig. Die höchstzulässige Füllmenge ist auf dem Füllstandsanzeiger kenntlich zu machen.

(3) Lagerbehälter müssen mit einer elektrischen Überfüllsicherung ausgerüstet sein, die vor Erreichen des höchstzulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht.

(4) Lagerbehälter, ausgenommen Batterietanks, müssen bei einem Inhalt von über 3 000 l eine Einstiegsöffnung mit 60 cm lichter Weite haben.

(5) Batterietanks dürfen bis zu einem Gesamtinhalt von höchstens 10 000 l zusammengeschlossen werden.

(6) Ortsgefertigte, prismatische Lagerbehälter müssen auf mindestens 15 cm hohen Fundamentstreifen aufgesetzt werden. Schweißnähte dürfen nicht auf diesen Fundamenten aufliegen.

§ 17

Heizöl-Rohrleitungen

(1) Die Leitungen müssen

1. aus metallischen Werkstoffen bestehen,
2. den auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten und
3. über einen ausreichenden Korrosionsschutz verfügen.

Davon ausgenommen sind zugelassene Systeme für Batterietanks innerhalb von Lagerräumen.

(2) Bewegliche Leitungen dürfen nur

1. an einsehbaren Stellen,
2. in einer Länge von höchstens 2 m und
3. zum unmittelbaren Anschluss an den Brenner

verlegt werden. Abs. 1 Z 2 und 3 gelten sinngemäß.

(3) Erdverlegte Leitungen sind so auszuführen, dass Undichtheiten rechtzeitig erkannt werden können. Doppelwandige Ausführungen mit selbsttätiger Lecküberwachung (Drucküberwachung) entsprechen dieser Voraussetzung.

- (4) Der Füllstutzen ist
1. innerhalb der Auffangwanne, im Domschacht oder in einem eigenen flüssigkeitsdichten Füllschacht oder Füllschrank mit integrierten Auffangeinrichtungen zu situieren,
 2. leicht erreich- und bedienbar anzuordnen,
 3. mit einer Kappverschraubung abschließbar auszustatten und
 4. gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- (5) Es muss sichergestellt sein, dass die Leitung nach der Füllung entleert ist.
- (6) Lagerbehälter über 1 000 l Inhalt sind mit einer Entlüftungsleitung auszustatten, die
1. ausreichend bemessen und nicht abschließbar ist,
 2. ins Freie so hoch geführt ist, dass beim Befüllen ohne Pumpe die Flüssigkeit nicht ausfließen kann, jedoch mindestens 2,5 m über Erdniveau und
 3. deren Rohrende gegen das Eindringen von Fremdkörpern und Niederschlagswasser gesichert ist.
- (7) In Entnahmeleitungen aus Lagerbehältern sind beim Austritt aus dem Lagerbehälter innerhalb der Auffangwanne und unmittelbar vor der Feuerungsanlage Absperrvorrichtungen einzubauen. In die Entnahmeleitung ist an der höchsten Stelle der Leitung ein Magnetventil einzubauen, das automatisch mit dem Betrieb des Brenners öffnet und schließt.

§ 18

Unterirdische Heizöllagerung

- (1) Die unterirdische Lagerung darf nur in Lagerbehältern erfolgen, die
1. normgerecht, zylindrisch oder kugelförmig und doppelwandig ausgeführt,
 2. mit einem geprüften Leckanzeigergerät (Drucküberwachung) ausgestattet und
 3. gegen Korrosion von außen isoliert sind.
- (2) Unterirdisch verlegte Lagerbehälter müssen
1. mit steinfreier Erde oder Sand in der Höhe von mindestens 1 m überschüttet werden; ist eine Überfahrunge ausgeschlossen, genügt eine Höhe von mindestens 50 cm,
 2. von Grundstücksgrenzen, unterirdischen Räumen, Fundamenten, Kanälen und dgl. zumindest 1 m entfernt sein und
 3. erforderlichenfalls gegen Wasserauftrieb gesichert werden.
- (3) Unterirdisch verlegte Lagerbehälter dürfen nicht überbaut werden.
- (4) Wird der Lagerbehälter überfahren und weist er einen Durchmesser von mehr als 2 m auf, ist durch eine statische Berechnung die Tragfähigkeit nachzuweisen.
- (5) Der Domschacht des Lagerbehälters
1. darf den Behälter nicht belasten und
 2. ist den zu erwartenden Lasten (zB Fahrzeuge) entsprechend tragsicher abzudecken.
- (6) Die Füllstelle darf im Domschacht angeordnet werden, wenn der Kragen des Schachtes mit dem Behälter nachweislich von der Herstellerin oder vom Hersteller flüssigkeitsdicht verbunden ist.

§ 19

Heizöllagerung im Freien

- (1) Im Freien sind Lagerbehälter standsicher aufzustellen und
1. doppelwandig mit einem geprüften Leckanzeigergerät (Drucküberwachung) auszuführen oder
 2. in eine Auffangwanne mit Schutz gegen das Eindringen von Niederschlagswasser zu stellen.
- (2) Bei der Aufstellung ist ein Mindestabstand von
1. 50 cm gegen Brandwände,
 2. 5 m gegen solche Wände mit Öffnungen,
 3. 10 m gegen nicht brandbeständige Bauwerke oder andere Lagerungen von brennbaren Stoffen einzuhalten.

§ 20

Leckanzeige

Bei Leckanzeigergeräten sind Hinweise auf die erforderlichen Sofortmaßnahmen, die bei einem Ansprechen des Leckanzeigergerätes durchzuführen sind, anzubringen.

§ 21**Prüfungen, Befunde**

(1) Nach Aufstellung und vor Inbetriebnahme eines Lagerbehälters müssen bei der Betreiberin oder beim Betreiber der Anlage folgende von befugten Fachleuten ausgestellte Befunde über

1. die dem Stand der Technik entsprechende Herstellung, Prüfung und Aufstellung oder Verlegung des Lagerbehälters,
2. die Dichtheitsprüfung des erdverlegten Lagerbehälters einschließlich der Rohrleitungen und Armaturen mit 0,3 bar Überdruck,
3. die Ausführung ölführender Rohrleitungen und Verbindungen mit Angabe des verwendeten Rohr- und Isoliermaterials sowie die Druckprobe der Leitungen und Armaturen mit dem 1,5-fachen Betriebsdruck, mindestens jedoch mit einem Prüfdruck von 2 bar Überdruck Luft oder Inertgas,
4. die Erdung metallischer Lagerbehälter und Rohrleitungen mit Angabe des gemessenen Erdübergangswiderstandes und
5. die öldichte Ausführung von Auffangwannen, Rohrkanälen und Schächten

aufliegen. Sie sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

(2) Als befugte Fachleute (Abs. 1) gelten

1. staatlich autorisierte Anstalten oder in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat akkreditierte Stellen einschlägiger Fachbetriebe,
2. Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete,
3. Amtssachverständige einschlägiger Fachrichtungen,
4. Gewerbetreibende, die zur Herstellung und Aufstellung der jeweiligen Anlagen berechtigt sind.

(3) Prüfungen nach Abs. 1 Z 2 und 3 sind bei erdverlegten Anlagen alle sechs Jahre zu wiederholen. Nach jeder Betriebsstörung, größeren Reparaturen und Erweiterungen sind alle Anlagen durch befugte Fachleute auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen.

6. Abschnitt**Wärmetechnische Anforderungen an Heizungsanlagen****§ 22****Betriebsbereitschaftsverluste**

(1) Zentralheizgeräte mit mehreren Wärmeerzeugern sind mit Einrichtungen zu versehen, die wasserseitige Wärmeverluste gegenüber Wärmeerzeugern, die nicht in Bereitschaft sind, verhindern.

(2) Wärmeerzeuger sind mit geeigneten Absperreinrichtungen gegen Betriebsbereitschaftsverluste auszurüsten.

§ 23**Steuerung der Wärmeabgabe**

Zentralheizgeräte sind mit mindestens einer zentralen, selbsttätig wirkenden Einrichtung auszustatten, die

1. der Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen in Abhängigkeiten von einer geeigneten Führungsgröße (zB Außentemperatur) dient und
2. eine zeitabhängige Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen ermöglicht.

§ 24**Einbau von Geräten zur Feststellung des Wärmeverbrauches**

(1) Bei der Errichtung von gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen in Gebäuden mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten, für die die Heizkosten auf die Benützerinnen und die Benützer der Einheiten aufgeteilt werden, sind Geräte mit ausreichender Genauigkeit zur Feststellung der individuellen Wärmeverbrauchsanteile in den einzelnen Einheiten einzubauen.

(2) Wenn die Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage bezogen wird, die mehrere Wärmeversorgungseinheiten bedient, muss - sofern nicht bei jeder einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheit ein geeichter Wärmezähler angebracht ist - zumindest ein geeichter Wärmezähler möglichst in unmittelbarer Nähe der Versorgungseinheit angebracht werden.

7. Abschnitt Brenn- und Kraftstoffe

§ 25

Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

Brenn- oder Kraftstoffe dürfen in Feuerungsanlagen oder Blockheizkraftwerken nur verfeuert werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

Art	Brenn- oder Kraftstoff	technische Anforderungen
Gasförmige fossile Brennstoffe	Erdgas	ÖVGW Richtlinie G 31; Erdgas in Österreich - Gasbeschaffenheit; Ausgabe Mai 2001
	Flüssiggas	ÖNORM C 1301; Flüssiggase für Brennzwecke - Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische - Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe Mai 2001
Flüssige fossile Brennstoffe	Heizöl extra leicht schwefelarm (KN Code 27101941)*	ÖNORM C 1109; Flüssige Brennstoffe - Heizöl extra leicht - Gasöl zu Heizzwecken, Anforderungen; Ausgabe Dezember 2006
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010%
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	ONR 31115; Flüssige Brennstoffe - Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten - Mindestanforderungen; Ausgabe September 2009
	Heizöl leicht (HL) (KN Code 27101961)**	ÖNORM C 1108; Flüssige Brennstoffe - Rückstandsheizöle, Anforderungen; Ausgabe Mai 2003
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20%M
		Zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen > 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1.1.2018 in bestehenden Anlagen > 70 kW Nennwärmeleistung.
	Heizöl mittel (KN Code 27101961)**	ÖNORM C 1108; Flüssige Brennstoffe - Rückstandsheizöle, Anforderungen; Ausgabe Mai 2003
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40%M
		Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 5 MW Brennstoffwärmeleistung
	Heizöl schwer (KN Code 27101961)**	ÖNORM C 1108; Flüssige Brennstoffe - Rückstandsheizöle, Anforderungen; Ausgabe Mai 2003
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 1,00%M
		Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung
Feste fossile Brennstoffe	Braun- und Steinkohle, Briketts, Torf und Koks, ausgenommen Petro(l)koks	Der Schwefelgehalt darf 0,30 g/MJ und bei Feuerungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ nicht übersteigen (jeweils bezogen auf den Heizwert des Brennstoffs im wasserfreien Zustand und den verbrennbaren Anteil des Schwefels).
Standardisierte biogene Brennstoffe	Stückholz und Rinde	ÖNORM M 7132; Energiewirtschaftliche Nutzung von Holz und Rinde als Brennstoff, Begriffsbestimmungen und Merkmale; Ausgabe Juli 1998
	Holzhackgut	ÖNORM M 7133; Holzhackgut für energetische Zwecke, Anforderungen und Prüfbestimmungen; Ausgabe Februar 1998

	Holz- und Rindenpellets	ÖNORM M 7135; Presslinge aus naturbelassenem Holz oder naturbelassener Rinde - Pellets und Briketts, Anforderungen und Prüfbestimmungen; Ausgabe November 2000
	Biogene Heizöle	ÖNORM EN 14213; Heizöle, Fettsäure-Methylester (FAME), Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe Jänner 2004
	Sonstige	Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtlorgehalt dieser Brennstoffe darf 1 500 mg/kg Trockensubstanz nicht übersteigen.
Nicht standardisierte biogene Brenn- und Kraftstoffe	Stroh, Ölsaaten, Pflanzenöle, Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas, Reste von Holzwerkstoffen und dgl.	Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtlorgehalt dieser Brennstoffe darf 1 500 mg/kg Trockensubstanz nicht übersteigen.
Flüssige fossile Kraftstoffe	Dieselmotorkraftstoff	ÖNORM EN 590; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieselmotorkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe April 2004
Flüssige biogene Kraftstoffe	Biogene Kraftstoffe	ÖNORM EN 14214; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) - Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe November 2003

* Gasöl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999

** Schweröl gemäß Richtlinie 1999/32/EG

8. Abschnitt

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

§ 26

Allgemeines

(1) Die in diesem Abschnitt angeführten Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind Mittelwerte, die auf die jeweilige Probenahmedauer, die Normbedingungen und den jeweiligen Sauerstoffgehalt bezogen sind. Sie gelten für Abgasmessungen vor Ort.

(2) Die Durchführung der Emissionsmessungen hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und ist für jede Schadstoffkomponente bei jenem feuertechnisch stationären Betriebszustand durchzuführen, bei dem die Anlage vorwiegend betrieben wird (zB ÖNORM M 7510, Überprüfung von Heizungsanlagen, Ausgabe 2012 12 15).

§ 27

Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW

(1) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste nicht überschreiten:

1. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe:

Parameter	händisch beschickt	automatisch beschickt
Abgasverlust (%)	20	19
CO (mg/m ³)	3 500	1 500

Der Grenzwert für CO ist für biogene Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 11%, für fossile Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 6% bezogen.

2. Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Grenzwert
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
CO (mg/m ³)	100

Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3% bezogen.

3. Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Feuerungsanlagen	Warmwasserbereiter ab 26 kW Nennwärmeleistung
Abgasverlust (%)	10	14
CO (mg/m ³)	100	200

Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3% bezogen.

(2) Für Feuerungsanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, gelten für die erstmalige Überprüfung folgende Grenzwerte:

1. Feste biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	19
Staub (mg/m ³)	150
CO (mg/m ³)	800*
OGC (mg/m ³)	50
NO _x (mg/m ³)	500

Die Grenzwerte für CO, NO_x, OGC und Staub sind auf einen Sauerstoffgehalt von 11% bezogen.

* Bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung darf der Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden.

2. Flüssige biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
CO (mg/m ³)	100
NO _x (mg/m ³)	450
SO ₂ (mg/m ³)	170

Die Grenzwerte für CO, NO_x und SO₂ sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3% bezogen. Die SO₂-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

3. Gasförmige biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	10
CO (mg/m ³)	100
NO _x (mg/m ³)	200
SO ₂ (mg/m ³)	350

Die Grenzwerte für CO, NO_x und SO₂ sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3% bezogen.

§ 28

Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung

Für Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung sind die Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste der Feuerungsanlagen-Verordnung anzuwenden. Solange und insoweit die Feuerungsanlagen-Verordnung keine Vorgaben für Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Feuerungsanlagen enthält, die mit biogenen Brennstoffen betrieben werden, gelten die Grenzwerte gemäß § 27 mit folgenden Abweichungen:

1. Die Grenzwerte gemäß § 27 Abs. 2 gelten auch für umfassende wiederkehrende Überprüfungen.

2. Der Grenzwert für Kohlenmonoxid gemäß § 27 Abs. 2 Z 1 darf nur für Feuerungsanlagen bis 100 kW Nennwärmeleistung bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung um bis zu 50% überschritten werden.
3. Der höchstzulässige Abgasverlust von 10% gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 gilt nur für Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe MW Brennstoffwärmeleistung.
4. Für Feuerungsanlagen für flüssige biogene Brennstoffe über 3 MW Brennstoffwärmeleistung gelten anstelle der Grenzwerte gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 folgende Grenzwerte:

Parameter	Grenzwerte
Rußzahl	1
Staub	50
CO (mg/m ³)	80
NO _x (mg/m ³)	350
SO ₂ (mg/m ³)	170

Die Grenzwerte für CO, NO_x, SO₂ und Staub sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3% bezogen. Die SO₂-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

§ 29

Blockheizkraftwerke

(1) Blockheizkraftwerke dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Heizöl extra leicht, Dieselmotortreibstoff, Biodiesel, Pflanzenöle:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)		
	bis 0,25	> 0,25 - 2,5	> 2,5
Boschzahl	3	-	-
Staub (mg/m ³)	-	50	30
CO (mg/m ³)	650	250	250
NO _x (mg/m ³)	1 200	400	250

2. Erdgas, Flüssiggas

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 2,5	> 2,5
CO (mg/m ³)	200	200
NO _x (mg/m ³)	250	150
NMHC (mg/m ³)	150	50

3. Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 0,25	> 0,25
CO (mg/m ³)	1 000*	400*
NO _x (mg/m ³)	1 000	500
NMHC (mg/m ³)	-	150

Die Grenzwerte für CO, NO_x, NMHC und Staub der Z 1 bis 3 sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 5% bezogen.

* Für mit Holzgas betriebene Blockheizkraftwerke gilt ein Wert von 1 500 mg/m³.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen nach Abs. 1 sind:

1. Blockheizkraftwerke in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten;
2. Blockheizkraftwerke, die nur als Ausfallreserve dienen oder nachweislich nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr in Betrieb sind.

9. Abschnitt

Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

§ 30

Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Meldepflicht, Prüfbuch, Anlagendatenblatt

(1) Von der Betreiberin oder vom Betreiber der Anlage ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der Überwachungsstelle sowie der Behörde schriftlich oder auf elektronischem Wege

1. jede Errichtung,
2. jede Änderung, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung ist, und
3. jeder Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon

zu melden.

Eine schriftliche Ausfertigung dieser Meldung ist auch im Prüfbuch der Betreiberin oder des Betreibers für die Dauer des Bestands der Feuerungsanlage bei dieser aufzubewahren.

(2) Das Prüfbuch gemäß Abs. 1 ist ein Umschlagblatt im Format A3 mit der Aufschrift „Prüfbuch für Heizungsanlagen“. Das Formular „Prüfbuch für Heizungsanlagen“ ist in **Anlage 2.1** festgelegt und im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(3) Die schriftliche Meldung gemäß Abs. 1 hat unter Verwendung des Formulars „Anlagendatenblatt Heizungsanlagen“ gemäß **Anlage 2.2** zu erfolgen, welches im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht ist. Eine Ausfertigung des ausgefüllten Anlagendatenblatts ist für die Dauer des Bestands der Feuerungsanlage oder des Blockheizkraftwerkes im Prüfbuch aufzubewahren.

(4) Die Überwachungsstelle hat Art und Standort der Anlage sowie Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers anhand des Anlagendatenblatts schriftlich oder elektronisch zu erfassen und in die Anlagendatenbank (gemäß § 48 Bgld. HKG) zu übernehmen.

(5) Abs. 1 bis 4 gilt für nicht fanggebundene Anlagen sinngemäß.

§ 31

Dimensionierung von Feuerungsanlagen

Zur Gewährleistung einer effizienten Energienutzung sind neue oder zu ändernde zentrale Feuerungsanlagen ab einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 6 kW auf Grund einer Heizlastberechnung zu dimensionieren.

10. Abschnitt

Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

§ 32

Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Prüfbericht

(1) Vom Prüforgan ist über das Ergebnis der Überprüfungen gemäß

1. § 25 Bgld. HKG (Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken),
2. § 26 Bgld. HKG (Raumheizgeräte),
3. § 27 Bgld. HKG (Einfache Überprüfung),
4. § 28 Bgld. HKG (Umfassende Überprüfung) oder
5. § 30 Bgld. HKG (Außerordentliche Überprüfung)

je nach Art der Anlage und des verwendeten Brennstoffes ein Prüfbericht entsprechend den im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlichten Formularen zu erstellen (**Anlage 2.3**, **Anlage 2.4** oder **Anlage 2.5**). Der Prüfbericht ist der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage auszuhändigen. Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage hat den Prüfbericht bei der Heizungsanlage

im Prüfbuch (**Anlage 2.1**) für die Dauer des Betriebs der Anlage aufzubewahren. Der Prüfbericht ist der Überwachungsstelle, der unabhängigen Kontrollstelle bei der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Folgende Vorgangsweise zur Berichtigung von fehlerhaften Anlagendatenblättern und Prüfberichten wird festgelegt:

1. Werden in Anlagendatenblättern oder Prüfberichten fehlerhafte Eintragungen festgestellt, hat das Prüforgan, das den fehlerhaften Eintrag festgestellt hat, die Eintragungen zu prüfen und gegebenenfalls die Berichtigung der Eintragung entsprechend dem im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlichten Formular **Anlage 2.7** (Berichtigung fehlerhafter Eintragungen in Anlagendatenblättern und Prüfberichten) durchzuführen. Das ausgefüllte Formular gemäß **Anlage 2.7** Z 1 ist dem berichtigten Anlagendatenblatt oder dem berichtigten Prüfbericht anzuschließen und im Prüfbuch für die Dauer des Bestands der Anlage aufzubewahren.
2. Kann zwischen der Betreiberin oder dem Betreiber der Feuerungsanlage oder des Blockheizkraftwerkes und dem Prüforgan, das den fehlerhaften Eintrag festgestellt hat, keine Einigung erzielt werden, zB
 - a) ob eine Berichtigung erfolgen soll,
 - b) wer die Berichtigung durchführt,
 - c) ob eine neuerliche Abgasmessung erforderlich ist und/oder
 - d) wer die bereits entstandenen und welche weiteren Kosten zu tragen hat,
 kann die Betreiberin oder der Betreiber oder das Prüforgan, das den Fehler festgestellt hat, die Behörde um Entscheidung ersuchen.
3. Zur Feststellung und Dokumentation des Sachverhaltes und der von der Behörde getroffenen Anordnungen kann eine Verhandlung durch die Behörde durchgeführt werden. Die in Z 2 lit. d angeführten Personen sind zu laden. Es ist eine Niederschrift unter Verwendung des Formulars **Anlage 2.7** Z 2 aufzunehmen, das im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht ist. Z 1 gilt sinngemäß. Für diesen Verhandlungstermin kann bei Bedarf auch eine außerordentliche Überprüfung gemäß § 30 Bgld. HKG mit Bescheid festgelegt werden. Das ausgefüllte Formular gemäß **Anlage 2.7** Z 2 ist dem berichtigten Anlagendatenblatt oder dem berichtigten Prüfbericht anzuschließen und im Prüfbuch für die Dauer des Bestands der Anlage aufzubewahren.

(3) Der Prüfbericht und die Korrekturen von Anlagendatenblättern und Prüfberichten gemäß Abs. 2 sind vom Prüforgan in die Anlagendatenbank (§ 48 Bgld. HKG) einzugeben. Über Berichtigungen gemäß Abs. 2 ist die Überwachungsstelle und die unabhängige Kontrollstelle zu informieren.

(4) Anlässlich der erstmaligen Überprüfung der Anlage sind in der Anlagendatenbank auch zu erfassen:

1. die Daten über die technische Ausstattung der Heizungsanlage,
2. der zu verwendende Brenn- oder Kraftstoff,
3. der Wirkungsgrad des Kessels und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes sowie
4. wesentliche Änderungen.

(5) Die Durchführung der Überprüfungen gemäß Abs. 1 hat im Fall der

1. einfachen und außerordentlichen Überprüfung nach
 - a) ÖNORM M 7510-2, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 2: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Ausgabe 2012 12 15, oder
 - b) ÖNORM M 7510-4, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 4: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, Ausgabe 2012 12 15, und
2. umfassenden Überprüfung nach
 - a) ÖNORM M 7510-3, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 3: Umfassende Überprüfung von Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Ausgabe 2011 12 01, oder
 - b) ÖNORM M 7510-5, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 5: Umfassende Überprüfung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, Ausgabe 2011 12 01,

zu erfolgen.

§ 33

Außerordentliche Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Prüfbericht

(1) Sind beim Betrieb einer Feuerungsanlage oder eines Blockheizkraftwerkes Emissionen gegeben, die Zweifel an der einwandfreien Funktion der Anlage aufkommen lassen, ist die Anlage unverzüglich einer außerordentlichen Überprüfung gemäß § 30 Bgld. HKG durch Prüfberechtigte gemäß § 37 Bgld. HKG zu unterziehen. Zweifel an der einwandfreien Funktion einer Feuerungsanlage oder eines Blockheizkraftwerkes können bei der Behörde auf Grund von Beschwerden oder amtlichen Wahrnehmungen aufkommen oder bekannt werden.

(2) Die Ergebnisse von außerordentlichen Überprüfungen gemäß § 30 Bgld. HKG sind je nach Art der Feuerungsanlage und des verwendeten Brennstoffs im jeweiligen Prüfbericht einzutragen. Die Formulare für die Prüfberichte (**Anlage 2.3**, **Anlage 2.4** und **Anlage 2.5**) sind im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht. Der Prüfbericht ist der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage auszuhändigen. Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage hat den Prüfbericht bei der Anlage im Prüfbuch (**Anlage 2.1**) für die Dauer des Betriebs der Anlage aufzubewahren. Auf Verlangen ist der Prüfbericht der Überwachungsstelle, der unabhängigen Kontrollstelle, der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung oder der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) § 32 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 34

Behebung von Mängeln, Prüfbericht

Das Ergebnis der Überprüfungen in den Verfahren zur Behebung von Mängeln der Feuerungsanlage oder des Blockheizkraftwerkes gemäß § 32 Bgld. HKG ist durch das Prüforگان im Prüfbericht gemäß **Anlage 2.3**, **Anlage 2.4** oder **Anlage 2.5** je nach Art der Feuerungsanlage und des verwendeten Brennstoffes einzutragen und in die Anlagendatenbank einzugeben. Die angeführten Formulare sind im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.

§ 35

Überwachungsstelle, Prüfbericht

(1) Die Überwachungsstelle (§ 33 Bgld. HKG) hat die an sie übermittelten Anlagendatenblätter (**Anlage 2.2**) und Prüfberichte (**Anlage 2.3**, **Anlage 2.4** oder **Anlage 2.5**) in die Anlagendatenbank gemäß § 48 Bgld. HKG zu übernehmen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber ist von der beabsichtigten Durchführung einer Überprüfung gemäß § 33 Bgld. HKG durch die Überwachungsstelle anlässlich der Kehrtätigkeit rechtzeitig zu verständigen. Überprüfungen außerhalb der Heizperiode sind dabei möglichst zu vermeiden.

(3) Das Ergebnis

1. der Überprüfung betreffend die Feuerungsanlage oder das Blockheizkraftwerk und
2. der Einsichtnahme in das jeweilige Prüfbuch gemäß § 33 Abs. 2 bis 4 Bgld. HKG

ist in den Prüfbericht gemäß **Anlage 2.6** einzutragen und in die Anlagendatenbank einzugeben. Das Formular (**Anlage 2.6**) ist im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(4) Meldungen von Prüforگانen, die gemäß § 32 Abs. 2 Korrekturen von fehlerhaften Eintragungen in Anlagendatenblättern oder in Prüfberichten betreffend Feuerungsanlagen durchgeführt haben (**Anlage 2.7**), sind von der Überwachungsstelle zu prüfen und festzustellen, ob die Richtigstellung auch in der Anlagendatenbank erfolgt ist.

§ 36

Unabhängiges Kontrollsystem für Feuerungsanlagen

(1) Für die Übermittlung der Prüfberichte für Feuerungsanlagen nach Durchführung einer Energieeffizienzprüfung gemäß § 34 Bgld. HKG durch Prüforگان an die unabhängige Kontrollstelle bei der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung kann ein Formular gemäß **Anlage 3** verwendet werden. Das Formular ist im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(2) Meldungen von Prüfororganen, die gemäß § 32 Abs. 2 oder § 39 Abs. 3 Korrekturen von fehlerhaften Eintragungen in Anlagendatenblättern oder in Prüfberichten betreffend Heizungsanlagen oder Klimaanlage durchgeführt haben (**Anlage 2.7**), sind von der unabhängigen Kontrollstelle dahingehend zu prüfen, ob die Richtigstellung auch in der Anlagendatenbank erfolgt ist.

§ 37

Entgelt für Überprüfungen von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

(1) Die Verrechnung der im Zuge der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken gemäß §§ 25 bis 28 Bgld. HKG anfallenden Arbeiten erfolgt nach dem Zeitaufwand je angefangener halber Stunde. Das Entgelt für eine halbe Stunde darf höchstens 18,20 Euro betragen. Bei Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 50 kW darf der verrechnete Betrag 36,30 Euro nicht übersteigen.

(2) Für die Kontrolle des Prüfbuches durch die Überwachungsstelle gemäß § 33 Bgld. HKG gebührt ein Entgelt von 5,50 Euro.

(3) In den genannten Beträgen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 38

Kosten der Behörde für die außerordentliche Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Erwachsen der Behörde bei außerordentlichen Überprüfungen gemäß § 30 Bgld. HKG Kosten, sind die Bestimmungen der §§ 75 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG anzuwenden. Die Vorschreibung der Kosten hat mit Bescheid zu erfolgen.

11. Abschnitt

Überprüfung von Klimaanlagen

§ 39

Überprüfung von Klimaanlagen, Prüfbuch, Anlagendatenblatt und Prüfbericht

(1) Klimaanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW sind von der Betreiberin oder vom Betreiber spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme einer erstmaligen Überprüfung und danach alle drei Jahre einer wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 35 Abs. 2 bis 4 Bgld. HKG durch Prüfberechtigte für Klimaanlagen gemäß § 37 Bgld. HKG zu unterziehen. Die wiederkehrende Überprüfung kann auch jeweils innerhalb eines Monats vor oder nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden spätesten Zeitpunkt erfolgen, ohne dass sich der Termin für die nächste Überprüfung dadurch verschiebt.

(2) Bei der erstmaligen Überprüfung sind vom Prüfororgan im „Anlagendatenblatt und Prüfbericht für Klimaanlagen“ (**Anlage 4.2**) die Daten über die technische Ausstattung der Klimaanlage, über die Beurteilung des Wirkungsgrads der Anlage und Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes sowie eventuelle wesentliche Änderungen zu erfassen. Über das Ergebnis der erstmaligen Überprüfung und jeder wiederkehrenden Überprüfung ist vom Prüfororgan ein Prüfbericht (**Anlage 4.2**) zu erstellen. Das Anlagendatenblatt und der Prüfbericht sind der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage auszuhändigen. Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage hat das Anlagendatenblatt und den Prüfbericht für die Klimaanlage für die Dauer des Betriebs der Anlage im „Prüfbuch für Klimaanlagen“ (**Anlage 4.1**) aufzubewahren. Das Anlagendatenblatt und der Prüfbericht über die erstmalige Überprüfung sind der Gemeinde vorzulegen. Auf Verlangen ist der Prüfbericht über die wiederkehrende Überprüfung der unabhängigen Kontrollstelle bei der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung oder der Gemeinde vorzulegen. Die Formblätter **Anlage 4.1** und **Anlage 4.2** sind im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(3) Werden in Anlagendatenblättern oder Prüfberichten fehlerhafte Eintragungen festgestellt, ist § 32 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(4) Das Anlagendatenblatt und der Prüfbericht sind vom Prüfororgan in der Anlagendatenbank zu erfassen.

§ 40**Behebung von Mängeln, Prüfbericht**

(1) Ergeben sich bei der Überprüfung einer Klimaanlage Mängel, sind diese vom Prüforgan im Prüfbericht gemäß § 39 zu vermerken. Das Formular für den Prüfbericht ist in **Anlage 4.2** festgelegt. Das Formular ist im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(2) Bei Vorliegen von Mängeln ist vom Prüforgan eine angemessene acht Wochen nicht überschreitende Frist für deren Behebung zu setzen. Das Prüforgan, das die Überprüfung vorgenommen hat, hat nach dem Ablauf der gesetzten Frist zu überprüfen, ob der Mangel behoben worden ist. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Prüfbericht einzutragen. Wurde der Mangel nicht oder nicht ordnungsgemäß behoben, so hat das Prüforgan die Behörde davon unverzüglich schriftlich zu verständigen.

(3) § 32 Abs. 5 und 6, Abs. 8 Z 1 und 2 und Abs. 9 Bgld. HKG gilt sinngemäß.

§ 41**Unabhängiges Kontrollsystem für Klimaanlagen**

(1) Für die Übermittlung der Prüfberichte für Klimaanlagen nach Durchführung einer Energieeffizienzprüfung gemäß § 35 Abs. 2 Z 6 und Abs. 5 Bgld. HKG durch Prüforgane an die unabhängige Kontrollstelle bei der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung kann ein Formular gemäß **Anlage 3** verwendet werden. Das Formular ist im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(2) Meldungen von Prüforganen, die gemäß § 39 Abs. 3 Berichtigungen von fehlerhaften Eintragungen in Anlagendatenblättern oder in Prüfberichten durchgeführt haben (**Anlage 2.7**), sind von der unabhängigen Kontrollstelle dahingehend zu prüfen und festzustellen, ob die Richtigstellung auch in der Anlagendatenbank erfolgt ist.

§ 42**Entgelt für die Überprüfung von Klimaanlagen**

Die Höhe des Entgelts für die Überprüfung von Klimaanlagen durch Überprüfungsorgane für Klimaanlagen auf Grund dieser Verordnung kann mit der Betreiberin oder dem Betreiber frei vereinbart werden.

12. Abschnitt**Prüfberechtigte und Prüforgane für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke und Klimaanlagen****§ 43****Ansuchen um Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke und Klimaanlagen, Zuweisung einer Prüfnummer**

(1) Die Überprüfungstätigkeit der Prüfberechtigten und Prüforgane gemäß § 37 Bgld. HKG hat in unabhängiger Weise durch qualifizierte und zugelassene Fachleute zu erfolgen.

(2) Personen gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 bis 5 Bgld. HKG können unter Nachweis ihrer Kenntnisse gemäß §§ 40 und 41 Bgld. HKG die Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten für Heizungsanlagen und Klimaanlagen gemäß § 37 Abs. 2 Bgld. HKG und die gleichzeitige Zuweisung einer Prüfnummer bei der für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung beantragen. Das Ansuchen kann unter Verwendung des Formulars gemäß **Anlage 5** gestellt werden. Das Formular ist im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht. Die Prüfnummer besteht aus der Länderzuordnung, den Buchstaben „BPR“ und einer fortlaufenden Nummer. Die schriftliche Zuweisung der Prüfnummer hat auch das Datum zu enthalten, an dem die Eintragung in die Liste erfolgt ist. Die Berechtigung zur Überprüfung beginnt mit der Zuweisung der Prüfnummer.

(3) Personen, die mit Bescheid gemäß § 20 Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999, Bgld. LHG 1999, LGBl. Nr. 44/2000, oder gemäß § 20 des Burgenländischen Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetzes 2008 - Bgld. LHKG 2008, LGBl. Nr. 44/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2016, zu Überprüfungsorganen für Heizungsanlagen bestellt wurden, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 37 Abs. 4 oder 5 Bgld. HKG auf Antrag in die Liste der Prüfberechtigten für Heizungsanlagen übernommen und es wird eine Prüfnummer zugewiesen. Der Antrag kann unter Verwendung des Formulars gemäß **Anlage 5** gestellt werden. Das Formular ist im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(4) Personen, die mit Bescheid gemäß § 20b Bgl. LHKG 2008 zu Überprüfungsorganen für Klimaanlage bestellt wurden, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 37 Abs. 6 Bgl. HKG auf Antrag in die Liste der Prüfberechtigten für Klimaanlage übernommen und es wird eine Prüfnummer zugewiesen. Der Antrag kann unter Verwendung des Formulars gemäß **Anlage 5** gestellt werden. Das Formular ist im Internet unter <http://e-government.bglg.v.at/formulare> veröffentlicht.

(5) Prüfberechtigte, die in anderen Bundesländern bereits in die Liste der Prüfberechtigten für Heizungsanlagen oder Klimaanlage eingetragen sind, werden auf Antrag nach Bekanntgabe der Registrierungsnummer ihres Bundeslandes in die burgenländische Liste der Prüfberechtigten gemäß § 37 Abs. 2 Bgl. HKG eingetragen und es wird eine Prüfnummer zugewiesen. Ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Eintragung in die Liste des jeweils anderen Bundeslandes ist dem Antrag anzuschließen. Der Antrag kann unter Verwendung des Formulars gemäß **Anlage 5** gestellt werden. Das Formular ist im Internet unter <http://e-government.bglg.v.at/formulare> veröffentlicht.

(6) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nimmt Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere durch Abfrage des Melderegisters, Gewerberegisters oder des Firmenbuchs, um die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse zB den Vor- und Familiennamen, den Wohnsitz, die Staatsbürgerschaft, die Berufsausbildung oder die berufliche Tätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers feststellen zu können. Personen, deren oben angeführten Daten in den genannten Registern noch nicht enthalten sind, sind verpflichtet, schriftliche Dokumente (zB Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, Zeugnisse über Berufsausbildungen oder berufliche Tätigkeiten) vorzulegen, die die erforderlichen Tatsachen und Rechtsverhältnisse nachweisen. Den Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte deutsche Übersetzungen anzuschließen.

§ 44

Meldung der Beendigung der Prüfungstätigkeit für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke oder Klimaanlage

Prüfberechtigte und Prüforgane für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke oder Klimaanlage gemäß § 37 Bgl. HKG sind verpflichtet, die Beendigung ihrer Tätigkeit bei der für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ohne unnötigen Aufschub schriftlich mitzuteilen. Die Meldung kann unter Verwendung des Formulars gemäß **Anlage 5** erfolgen. Das Formular ist im Internet unter <http://e-government.bglg.v.at/formulare> veröffentlicht. Die schriftliche Mitteilung der erfolgten Löschung aus der Liste der Prüfberechtigten hat auch das Datum zu enthalten, an dem die Löschung erfolgt ist.

13. Abschnitt

Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgane für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke, Nachweis der Kenntnisse

§ 45

Nachweis der Kenntnisse über Emissions- und Abgasmessungen und Feuerungstechnik

(1) Als Nachweis der

1. besonderen Kenntnisse über die Durchführung von Emissions- und Abgasmessungen,
2. Grundkenntnisse der Feuerungstechnik und Emissionsfragen,
3. besonderen Kenntnisse hinsichtlich Überprüfungen entsprechend den einschlägigen technischen Richtlinien einschließlich der Funktion und Wartungserfordernisse von Messgeräten,
4. einschlägigen Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz von Heizungsanlagen sowie Grundkenntnisse über die energetische Sanierung von Gebäuden (zB Gebäudebeurteilungskurs) und
5. Grundkenntnisse über einschlägige Rechtsvorschriften

kommen Zeugnisse oder Bestätigungen über die Absolvierung eines Kurses in einer Schulungsstelle gemäß § 40 Abs. 4 Z 2 Bgl. HKG, in dem die Inhalte gemäß Z 1 bis 3 und 5 gelehrt wurden, in Betracht. Die Kursdauer für die Erlangung der Nachweise gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 muss mindestens 40 Lehrseinheiten zu je 45 Minuten betragen. Davon müssen mindestens 6 Lehrseinheiten zu je 45 Minuten die Vermittlung von Grundkenntnissen über einschlägige Rechtsvorschriften (§ 47) beinhalten. Die Teilnahme am Kurs und die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über die gelehrt Inhalte muss mit einem Zeugnis oder einer Bestätigung nachgewiesen werden.

(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 kann bei einer unabhängigen Prüferin oder bei einem unabhängigen Prüfer oder einer Schulungsstelle gemäß § 40 Abs. 4 Bgld. HKG abgelegt werden.

(3) Unabhängige Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 40 Abs. 4 Z 1 Bgld. HKG sind bezüglich der Kenntnisse gemäß

1. Abs. 1 Z 1 bis 4 Amtssachverständige für das Heizungswesen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung,
2. Abs. 1 Z 5 rechtskundige Bedienstete der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

(4) Prüferinnen oder Prüfer einer Schulungsstelle gemäß § 40 Abs. 4 Bgld. HKG müssen Bedienstete oder Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner (zB Werkvertrag) der Organisationseinheit sein, die für die Vollziehung dieser Regelung zuständig ist und

1. mindestens eine der in § 48 Abs. 2 bis 4 oder in § 49 Abs. 2 bis 4 angeführten Ausbildungen nachweisen können, wenn sie die Kenntnisse gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 (technische Fachbereiche) prüfen,
2. rechtskundig sein, wenn sie die Kenntnisse gemäß Abs. 1 Z 5 (Grundkenntnisse über Rechtsvorschriften) prüfen.

(5) Die Prüfung muss schriftlich und mündlich in deutscher Sprache ohne Beiziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers abgelegt werden.

§ 46

Nachweis der Kenntnisse über Energieeffizienz von Heizungen und energetische Sanierung von Gebäuden

(1) Als Nachweise der einschlägigen Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz von Heizungsanlagen sowie Grundkenntnisse über die energetische Sanierung von Gebäuden gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 (zB Gebäudebeurteilungskurs) kommen Zeugnisse oder Bestätigungen über die Teilnahme an einem Ausbildungskurs in einer Schulungsstelle gemäß § 40 Abs. 4 Z 2 Bgld. HKG, in dem die Inhalte gemäß Abs. 2 gelehrt wurden, und die erfolgreiche Ablegung einer diesbezüglichen Prüfung in Betracht.

(2) Der Ausbildungskurs muss mindestens folgende Lehrinhalte umfassen:

1. Energieausweise
2. Grundlagen betreffend den Wärmebedarf von Gebäuden (U-Wert Berechnung, Grundlagen der Bauphysik)
3. Heizlastberechnung
4. Heizlastabschätzungsmöglichkeiten
5. Sanierungsempfehlungen.

Die Dauer der Schulung muss mindestens 28 Lehreinheiten zu je 45 Minuten betragen.

(3) § 45 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Z 1, Abs. 4 Z 1 und Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 47

Nachweis der Grundkenntnisse über einschlägige Rechtsvorschriften

(1) Als Nachweise der Grundkenntnisse über einschlägige Rechtsvorschriften gemäß Abs. 2 kommen Zeugnisse oder Bestätigungen über

1. die Teilnahme an einem Ausbildungskurs an einer Schulungsstelle gemäß § 40 Abs. 4 Z 2 Bgld. HKG, in dem die Inhalte gemäß Abs. 2 gelehrt wurden, mit einer Kursdauer von mindestens 6 Lehreinheiten zu je 45 Minuten (§ 45 Abs. 1) und
2. die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über die Inhalte gemäß Abs. 2 bei einer unabhängigen Prüferin oder einem unabhängigen Prüfer oder bei einer Schulungsstelle gemäß § 40 Abs. 4 Bgld. HKG

in Betracht.

(2) Die Grundkenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften gemäß § 45 Abs. 1 Z 5 umfasst die Kenntnis

1. des Bgld. HKG,
2. der auf Grund des Bgld. HKG erlassenen Verordnungen,
3. über die Erstellung eines ordnungsgemäßen Überprüfungsbefundes,
4. betreffend die Vornahme der erforderlichen Eintragungen in das Anlagendatenblatt und das Prüfbuch, sowie
5. über das schriftliche Verfassen allfälliger Anzeigen an die Behörde auf Grund der genannten Bestimmungen.

(3) Unabhängige Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 40 Abs. 4 Z 1 Bgld. HKG sind hinsichtlich der Prüfung der Kenntnisse gemäß Abs. 2 rechtskundige Bedienstete der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

(4) Prüferinnen oder Prüfer einer Schulungsstelle gemäß § 40 Abs. 4 Z 2 Bgld. HKG, die die Kenntnisse gemäß Abs. 2 prüfen, müssen rechtskundige Bedienstete oder Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner (zB Werkvertrag) der Organisationseinheit der Schulungsstelle sein, die für die Vollziehung dieser Verordnung zuständig ist.

(5) Die Prüfung muss schriftlich und mündlich in deutscher Sprache ohne Beiziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers abgelegt werden.

§ 48

Nachweis der Kenntnisse für die Prüfung von Heizungsanlagen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, durch andere Ausbildungen, Zeugnisse oder Bestätigungen als gemäß §§ 45 bis 47

(1) Kenntnisse über

1. technische Fachbereiche und Rechtsvorschriften gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 Bgld. HKG oder
2. technische Fachbereiche gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 4 Bgld. HKG

betreffend Heizungsanlagen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, werden durch Vorlage der in Abs. 2 bis 4 genannten Unterlagen nachgewiesen.

(2) Für Ziviltechnikerinnen oder Ziviltechniker folgender Fachgebiete werden die Kenntnisse gemäß Abs. 1 Z 1 durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen über die Ausbildung in diesen Fachbereichen nachgewiesen:

1. Chemie
2. Gas- und Feuerungstechnik
3. Gebäudetechnik
4. Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau
5. Mechatronik
6. Physik
7. Technische Chemie
8. Technische Physik
9. Verfahrenstechnik oder
10. gleichwertige Fachgebiete gemäß Abs. 5.

(3) Nach erfolgreicher Ablegung

1. der Lehrabschlussprüfung in folgenden Lehrberufen sind die Kenntnisse gemäß Abs. 1 Z 2 durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen nachgewiesen:
 - a) Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer nach der Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 158/2018,
 - b) Installations- und Gebäudetechnikerin oder Installations- und Gebäudetechniker nach der Installations- und Gebäudetechnik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 63/2008, oder
 - c) Hafnerin oder Hafner nach der Hafner/in-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 116/2015.
2. der Meisterprüfung in mindestens einem der in Z 1 lit. a bis c angeführten Lehrberufe sind die erforderlichen Kenntnisse gemäß Abs. 1 Z 1 durch die Vorlage eines entsprechenden Meisterprüfungszeugnisses jedenfalls nachgewiesen.

(4) Ingenieurinnen oder Ingenieure für die nachfolgend angeführten Fachbereiche weisen mit geeigneten Zeugnissen oder Unterlagen das Vorliegen der Kenntnisse gemäß Abs. 1 Z 1 nach:

1. Bauphysik
2. Gebäudetechnik
3. Installationstechnik
4. Maschinenbau
5. Mess-, Steuer- und Regeltechnik
6. Physikalische Messtechnik
7. Technische Chemie
8. Technische Physik

9. Technischer Umweltschutz
10. Verfahrenstechnik
11. Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau
12. Wirtschaftsingenieurwesen in der Technischen Chemie oder
13. Mechatronik für Maschinen- und Fertigungstechnik.

(5) Die Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse gemäß Abs. 1 können auch durch andere Zeugnisse und Ausbildungsnachweise als gemäß Abs. 2 bis 4 erbracht werden, wenn diese von der Landesregierung als gleichwertig anerkannt werden.

§ 49

Nachweis der Kenntnisse für die Prüfung von Heizungsanlagen, die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, durch andere Ausbildungen, Zeugnisse oder Bestätigungen als gemäß §§ 45 bis 47

- (1) Kenntnisse über
 1. technische Fachbereiche und Rechtsvorschriften gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 Bgl. HKG oder
 2. technische Fachbereiche gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 4 Bgl. HKG
 betreffend Heizungsanlagen, die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, werden durch Vorlage der in Abs. 2 bis 4 genannten Unterlagen nachgewiesen.
- (2) Für Ziviltechnikerinnen oder Ziviltechniker folgender Fachgebiete werden die Kenntnisse gemäß Abs. 1 Z 1 durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen über die Ausbildung in diesen Fachbereichen nachgewiesen:
 1. Gas- und Feuerungstechnik oder
 2. Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau oder
 3. gleichwertige Fachgebiete gemäß Abs. 5.
- (3) Nach erfolgreicher Ablegung
 1. der Lehrabschlussprüfung in folgenden Lehrberufen sind die Kenntnisse gemäß Abs. 1 Z 2 durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen nachgewiesen:
 - a) Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer nach der Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 158/2018, oder
 - b) Installations- und Gebäudetechnikerin oder Installations- und Gebäudetechniker nach der Installations- und Gebäudetechnik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 63/2008.
 2. der Meisterprüfung in mindestens einem der in Z 1 lit. a und b angeführten Lehrberufe sind die erforderlichen Kenntnisse gemäß Abs. 1 Z 1 durch die Vorlage eines entsprechenden Meisterprüfungszeugnisses jedenfalls nachgewiesen.
- (4) Ingenieurinnen oder Ingenieure für die Fachbereiche gemäß § 48 Abs. 4 weisen mit geeigneten Zeugnissen oder Unterlagen das Vorliegen der Kenntnisse gemäß Abs. 1 Z 1 nach.
- (5) Die Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse gemäß Abs. 1 können auch durch andere Zeugnisse und Ausbildungsnachweise als gemäß Abs. 2 bis 4 erbracht werden, wenn diese von der Landesregierung als gleichwertig anerkannt werden.

14. Abschnitt

Nachweis der Kenntnisse durch Ablegung einer Prüfung durch eine unabhängige Prüferin oder einen unabhängigen Prüfer

§ 50

Prüfung durch eine unabhängige Prüferin oder einen unabhängigen Prüfer, Allgemeines

- (1) Die Prüfung durch eine unabhängige Prüferin oder einen unabhängigen Prüfer aus der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ist gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes durchzuführen.
- (2) Die Prüfung umfasst entweder alle oder einzelne Fachbereiche gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 Bgl. HKG. Im Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist anzuführen, welche Fachbereiche gemäß § 40 Abs. 1 Bgl. HKG Gegenstand der Prüfung sind. Die erforderlichen Kenntnisse in den anderen Fachbereichen sind durch geeignete schriftliche Unterlagen gemäß §§ 45 bis 49 nachzuweisen.

§ 51

Prüfungsvorgang

(1) Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten sind je nach dem Umfang der zu prüfenden Fachbereiche Aufgaben gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 Bgl. HKG schriftlich zu stellen und ihr oder ihm eine Vorbereitungszeit von mindestens 15 Minuten einzuräumen. Die Aufgaben sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten allgemein verständlich zu stellen. Die zulässigen Arbeitsbehelfe zur Vorbereitung sind bekannt zu geben. Auf die Folgen der Verwendung unzulässiger Arbeitsbehelfe (Abs. 4) ist hinzuweisen.

(2) Nach Ablauf der Vorbereitungszeit gemäß Abs. 1 ist die Prüfung in Form eines Fachgesprächs anhand der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich gestellten Aufgaben nach den folgenden Vorgaben durchzuführen:

1. Sofern rechtliche und technische Themenbereiche gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 Bgl. HKG geprüft werden, ist das Fachgespräch mit einer Prüfungskommission aus der mit der Vollziehung des Bgl. HKG und dieser Verordnung betrauten Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bestehend aus einer oder einem rechtskundigen Bediensteten dieser Abteilung sowie aus einer oder einem Amtssachverständigen für das Heizungswesen zu führen.
2. Werden nur die Fachbereiche gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 4 Bgl. HKG (technische Themen) geprüft, ist das Fachgespräch nur mit einer oder einem Amtssachverständigen für das Heizungswesen zu führen.
3. Wird ausschließlich der Fachbereich gemäß § 40 Abs. 1 Z 5 Bgl. HKG „Grundkenntnisse über die einschlägigen Rechtsvorschriften“ geprüft, ist das Fachgespräch nur mit einer oder einem rechtskundigen Bediensteten der für die Vollziehung des Bgl. HKG und dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zu führen.

(3) Das Fachgespräch gemäß Abs. 2 Z 1 soll in der Regel etwa 30 Minuten, jedenfalls nicht länger als 60 Minuten dauern. Teilprüfungen gemäß Abs. 2 Z 2 oder 3 sollen nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat versucht, den Prüfungserfolg durch Verwendung unzulässiger Arbeitsbehelfe zu beeinflussen, ist sie oder er von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder von der Person, die die Vorbereitung auf das Fachgespräch beaufsichtigt, oder von der Prüferin oder dem Prüfer zu verwarnen. Bei Ordnungsverstößen, die die Weiterführung der Prüfung behindern, oder nach mehrmaliger Verwarnung hat die Prüfungskommission oder die Prüferin oder der Prüfer unter Berücksichtigung der Art der Ordnungsverstöße und der Verwarnungen über den Ausschluss von der weiteren Prüfung zu beschließen, gegebenenfalls den Ausschluss von der weiteren Prüfung anzuordnen und festzulegen, ab wann die Kandidatin oder der Kandidat neuerlich zur Prüfung antreten darf.

§ 52

Prüfungstermine

(1) Es ist jährlich mindestens ein Termin für die Abhaltung einer Prüfung festzusetzen.

(2) Der Prüfungstermin ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/luft/kundzumachen>.

(3) Solange die Durchführung einer Prüfung gemäß § 45 (Nachweis der Kenntnisse über Emissions- und Abgasmessung und Feuerungstechnik) beim Amt der Burgenländischen Landesregierung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist ein diesbezüglicher Hinweis bei der Ausschreibung der Prüfungstermine im Internet anzuführen.

§ 53

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und eine mindestens einjährige facheinschlägige Praxis bei einer Rauchfangkehrerin oder bei einem Rauchfangkehrer oder in einem Gewerbebetrieb, der nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Heizungsanlagen oder zur Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen von Heizungsanlagen befugt ist, nachweist und vertrauenswürdig ist.

§ 54

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

(1) Die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber hat das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin bei der Landesregierung einzubringen. Im Ansuchen ist anzuführen, welche/r Fachbereich/e gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 Bgld. HKG Prüfungsgegenstand ist/sind.

(2) Für das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung kann das Formular nach dem Muster der **Anlage 6** verwendet werden. Das Formular ist im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(3) Dem Ansuchen um Zulassung sind anzuschließen:

1. der Nachweis über eine mindestens einjährige facheinschlägige Praxis,
2. der Nachweis über ein bestehendes Dienstverhältnis,
3. der Nachweis der Kenntnisse durch bereits vorliegende Zeugnisse und Bestätigungen gemäß §§ 45 bis 49 der Fachbereiche gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 Bgld. HKG, die nicht mehr geprüft werden müssen, und
4. der Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr.

(4) Den Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte deutsche Übersetzungen anzuschließen.

(5) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nimmt Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere durch Abfrage des Melderegisters, Gewerberegisters oder des Firmenbuchs, um die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse zB den Vor- und Familiennamen, den Wohnsitz, die Staatsbürgerschaft, die Berufsausbildung oder die berufliche Tätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers feststellen zu können. Personen, deren oben angeführten Daten in den genannten Registern noch nicht enthalten sind, sind verpflichtet, schriftliche Dokumente (zB Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, Zeugnisse über Berufsausbildungen oder berufliche Tätigkeiten) vorzulegen, die die erforderlichen Tatsachen und Rechtsverhältnisse nachweisen. Den Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte deutsche Übersetzungen anzuschließen.

§ 55

Einladung zur Prüfung

Wenn die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen wird, so ist sie oder er rechtzeitig schriftlich zur Prüfung einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Prüfung, die Fachbereiche der Prüfung sowie jene Unterlagen anzuführen, die sie oder er für die Prüfung mitzubringen hat.

§ 56

Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt 73 Euro.

§ 57

Entschädigung und Verwaltungsaufwand

Die Prüfungsstelle hat bei Durchführung der Prüfung

1. während der Dienstzeit der Prüfungskommission 25% der Prüfungsgebühren zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Prüfungskommission als angemessene Entschädigung zu entrichten. Die verbleibenden 75% sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden;
2. außerhalb der Dienstzeit der Prüfungskommission 80% der Prüfungsgebühren zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Prüfungskommission als angemessene Entschädigung zu entrichten. Die verbleibenden 20% sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

§ 58**Rückerstattung der Prüfungsgebühr**

Die Prüfungsgebühr ist der Prüfungswerberin oder dem Prüfungswerber zur Gänze zurückzuerstatten, wenn die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird oder
2. spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe ihres oder seines Rücktritts zur Post gibt oder
3. nachweist, dass sie oder er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne ihr oder sein Verschulden verhindert war.

§ 59**Zeugnis**

Die oder der Vorsitzende oder die Prüferin oder der Prüfer hat der Prüfungswerberin oder dem Prüfungswerber das Prüfungsergebnis mündlich mitzuteilen und bei bestandener Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 7** auszustellen und zu übergeben. Im Zeugnis ist anzuführen, ob bei der Prüfung die technischen Fachbereiche (§§ 45 und 46) und/oder die Kenntnis über Rechtsvorschriften (§ 47) geprüft und bestanden wurden.

§ 60**Wiederholungsprüfung**

(1) Sofern Prüfungsgegenstände sowohl technische Fachbereiche (§§ 45 und 46) als auch Rechtsvorschriften (§ 47) waren und einer dieser Teilbereiche nicht bestanden wurde, muss der bestandene Teilbereich bei der Wiederholungsprüfung nicht nochmals geprüft werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung darf frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist dreimal zulässig.

15. Abschnitt**Anforderungen an Prüfberechtigte
und Prüforgane für Klimaanlageanlagen, Nachweise****§ 61****Nachweis der Anforderungen an Prüfberechtigte
und Prüforgane für Klimaanlageanlagen**

(1) Die Überprüfungstätigkeit der Prüfberechtigten und Prüforgane für Klimaanlageanlagen gemäß § 37 Bgl. d. HKG hat in unabhängiger Weise durch qualifizierte und/oder zugelassene Fachleute zu erfolgen. Klimaanlageanlagen, die der Kälteanlagenverordnung unterliegen, dürfen nur von befugten fachkundigen Personen gemäß Kälteanlagenverordnung errichtet und überprüft werden.

(2) Über die erforderlichen Kenntnisse gemäß § 41 Bgl. d. HKG verfügen Personen oder Bedienstete nachfolgend angeführter Stellen durch Vorlage folgender Zeugnisse oder Bestätigungen:

1. Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung in mindestens einem der nachfolgend angeführten Lehrberufe:
 - a) Heizungstechnik oder Lüftungstechnik (§ 94 Z 31 GewO 1994),
 - b) Kälte- und Klimatechnik (§ 94 Z 37 GewO 1994),
2. Meisterprüfungszeugnis über mindestens einen der in Z 1 lit. a und b angeführten Lehrberufe,
3. Bestätigung über mindestens eine Befugnis als Ziviltechnikerin oder Ziviltechniker gemäß § 48 Abs. 2 oder § 49 Abs. 2,
4. Bestätigung über mindestens eine Befugnis betreffend den fachlichen Umfang der Akkreditierung einer akkreditierten oder benannten Stelle gemäß § 48 Abs. 2 oder 4, oder § 49 Abs. 2 oder 4 oder
5. Bestätigung über mindestens eine Befugnis als Ingenieurin oder Ingenieur in den Fachbereichen gemäß § 48 Abs. 4 oder § 49 Abs. 4.

(3) Soweit der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse nicht durch Befugnisse oder Zeugnisse nach Abs. 2 erbracht werden kann, ist er durch Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise zu erbringen, wenn durch sie der Abschluss einer gleichartigen Ausbildung an einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau nachgewiesen wird.

(4) § 40 Abs. 5 bis 8 Bgld. HKG gilt sinngemäß.

(5) Die Bestimmungen zur Gleichstellung und Anerkennung ausländischer Ausbildungen gemäß §§ 42 und 43 Bgld. HKG gelten sinngemäß.

16. Abschnitt Sonderbestimmungen für mittelgroße Feuerungsanlagen

§ 62

Geltungsbereich

Für Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 0,1 MW und weniger als 50 MW, die sich nicht in gewerblichen Betriebsanlagen befinden, sind die Bestimmungen der FAV, sinngemäß anzuwenden. Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 50 kW bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW und weniger als 50 MW werden im folgenden Text als „mittelgroße Feuerungsanlagen“ bezeichnet.

§ 63

Vermerk der Registrierung im Anlagendatenblatt

Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen ist im Anlagendatenblatt (**Anlage 2.2**) anzugeben, ob die Registrierung gemäß § 45 Bgld. HKG

1. im Onlineregister www.edm.gv.at erfolgt ist, oder
2. auf Grund welcher bundesrechtlichen Verpflichtung die Anlage registriert worden ist.

Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage hat den schriftlichen Nachweis der Registrierung für die Dauer des Betriebes der Anlage im Prüfbuch (**Anlage 2.1**) aufzubewahren. Die Formulare **Anlage 2.1** und **Anlage 2.2** sind im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.

§ 64

Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen

(1) Auf Feuerungsanlagen gemäß § 62 sind die in der **Anlage 8** festgelegten Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste sinngemäß anzuwenden. Für die Ermittlung der Abgasverluste ist die FAV sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 MW sind die Emissionsvorschriften im Sinne des EG-K 2013 anzuwenden.

§ 65

Grenzwertermittlung bei Verwendung mehrerer Brennstoffe

(1) Werden in einer Feuerungsanlage gleichzeitig zwei oder mehr Brennstoffe verwendet, so ist der Emissionsgrenzwert für jeden Schadstoff nach den folgenden Rechenschritten, in der Reihenfolge von Z 1 bis 3, zu berechnen:

1. Bestimmung des Emissionsgrenzwerts für jeden einzelnen Brennstoff nach Maßgabe der **Anlage 8**;
2. Ermittlung der gewichteten Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffe; diese Werte erhält man, indem man die einzelnen Emissionsgrenzwerte nach Z 1 mit der Brennstoffwärmeleistung der einzelnen Brennstoffe multipliziert und das Produkt durch die Summe der Brennstoffwärmeleistungen aller Brennstoffe dividiert;
3. Addition der gewichteten Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffe unter Berücksichtigung des jeweiligen Bezugssauerstoffgehalts.

Die gemäß Z 1 bis 3 vorzunehmende Berechnung kann auch durch folgende Mischungsformel dargestellt werden:

$$\begin{aligned} \text{EGW}_{\text{tot}} = & \text{EGW}_{\text{BS1}} \times \frac{\text{BWL}_{\text{BS1}}}{\text{BWL}_{\text{tot}}} + \text{EGW}_{\text{BS2}} \times \frac{\text{BWL}_{\text{BS2}} \times (21 - \text{O}_{2, \text{BS1}})}{\text{BWL}_{\text{tot}} \times (21 - \text{O}_{2, \text{BS2}})} + \text{EGW}_{\text{BSn}} \\ & \times \frac{\text{BWL}_{\text{BSn}} \times (21 - \text{O}_{2, \text{BS1}})}{\text{BWL}_{\text{tot}} \times (21 - \text{O}_{2, \text{BSn}})} \end{aligned}$$

Legende:

EGW_{tot}...Emissionsgrenzwert der Feuerungsanlage

EGW_{BS1}...Emissionsgrenzwert Brennstoff 1 unter Maßgabe der gesamten Brennstoffwärmeleistung (Summe der Brennstoffwärmeleistungen aller eingesetzten Brennstoffe)

BS1...Brennstoff 1

BWL_{BS1}...Brennstoffwärmeleistung Brennstoff 1

BWL_{tot}...Summe der BWL aller eingesetzten BS

EGW_{BS2}...Emissionsgrenzwert Brennstoff 2 unter Maßgabe der gesamten Brennstoffwärmeleistung (Summe der Brennstoffwärmeleistungen aller eingesetzten Brennstoffe)

BS2...Brennstoff 2

BWL_{BS2}...Brennstoffwärmeleistung Brennstoff 2

O_{2, BS1}...Bezugssauerstoffgehalt für Brennstoff 1 in Prozent

O_{2, BS2}...Bezugssauerstoffgehalt für Brennstoff 2 in Prozent

n...Platzhalter.

Für jeden weiteren Brennstoff ist jeweils ein vollständiger Additionsterm hinzuzufügen.

(2) Abweichend von Abs. 1 darf bei Mischfeuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 1 MW der Emissionsgrenzwert entsprechend jenem Brennstoff bestimmt werden, der in einem Kalendermonat mindestens 80% der Brennstoffwärmeleistung der Feuerungsanlage erbringt.

§ 66**Überwachung, wiederkehrende Überprüfung und Bewertung von mittelgroßen Feuerungsanlagen**

(1) Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 64 (**Anlage 8**) ist von der Betreiberin oder vom Betreiber gemäß § 46 Abs. 1 Bgl. HKG zu überwachen.

(2) Wiederkehrende Überprüfungen sind mindestens in folgenden Zeitabständen durchzuführen:

1. bei mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 20 MW mindestens alle drei Jahre,
2. bei mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW jährlich.

(3) §§ 23 und 25 sind FAV sinngemäß anzuwenden.

(4) Erstmalige und wiederkehrende Überprüfungen gemäß §§ 23 und 25 FAV sind erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfungen gemäß §§ 25 bis 30 Bgl. HKG und gemäß §§ 32 bis 38 dieser Verordnung gleichzuhalten.

§ 67**Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers mittelgroßer Feuerungsanlagen**

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Emissionen gemäß § 46 Abs. 1 Bgl. HKG zu überwachen und dazu Prüfberechtigte gemäß § 68 zu beauftragen.

(2) Für die Überwachung von mittelgroßen Feuerungsanlagen, in denen mehrere Brennstoffe verwendet werden, müssen die Emissionen während der Verfeuerung des Brennstoffes oder des Brennstoffgemisches, bei dem die höchste Emissionsmenge zu erwarten ist, über einen für normale Betriebsbedingungen repräsentativen Zeitraum gemessen werden.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber muss die Überwachungsergebnisse so aufzeichnen und verarbeiten, dass die Einhaltung der mit der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 Bgl. HKG festgelegten Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste überprüft werden kann.

§ 68**Qualifikation der Prüfberechtigten für mittelgroße Feuerungsanlagen**

(1) Als Prüfberechtigte kommen Personen in Betracht, die die Voraussetzungen des § 34 EG-K 2013 erfüllen. §§ 37 bis 43 Bgl. HKG (Prüfberechtigte für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke) und der 12. und 13. Abschnitt dieser Verordnung (Prüfberechtigte, Anforderungen und Nachweise) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 2 zweiter Satz, § 4 Abs. 2, §§ 22 und 23 FAV sind sinngemäß anzuwenden.

17. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 69

Behörde

Für Feuerungsanlagen gemäß § 62 ist die Bezirksverwaltungsbehörde Behörde im Sinne dieser Verordnung.

§ 70

Verweisungen

(1) Soweit in dieser Verordnung auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf bundesrechtliche Regelungen verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2015;
2. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018;
3. Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV, BGBl. II Nr. 331/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2011;
4. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 58/2018;
5. Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 450/1994.

§ 71

Umsetzungshinweise

(1) Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77;
3. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132;
4. Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36;
5. Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 82;
6. Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. Nr. L 285 vom 31.10.2009 S. 10;
7. Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 vom 18.06.2010 S. 13;
8. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9;
9. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1;

10. Richtlinie 2015/2193/EU zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1 und
 11. Richtlinie 2016/802/EU über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 58.
- (2) Mit dieser Verordnung werden folgende Verordnungen durchgeführt:
1. Verordnung 813/2013/EU zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten, ABl. Nr. L 239 vom 02.08.2013 S. 136;
 2. Verordnung 814/2013/EU zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern, ABl. Nr. L 239 vom 02.08.2013 S. 162;
 3. Verordnung 2015/1185/EU zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten, ABl. Nr. L 193 vom 24.04.2015 S. 1;
 4. Verordnung 2015/1188/EU zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten, ABl. Nr. L 193 vom 28.04.2015 S. 76;
 5. Verordnung 2015/1189/EU zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln, ABl. Nr. L 193 vom 28.04.2015 S. 100;
 6. Verordnung 2016/426/EU über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG, ABl. Nr. L 81 vom 31.03.2016 S. 99;
 7. Verordnung 2016/679/EU zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 und
 8. Verordnung 2017/1369/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU, ABl. Nr. L 198 vom 28.07.2017 S. 1.

§ 72

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestätigung gemäß § 20 Abs. 7 Bgld. LHKG 2008 (Ausweis der Überprüfungsorgane als Nachweis der Prüfberechtigung) gilt so lange die Prüfbefugnis besteht. Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bgld. HKG erlischt die Gültigkeit aller Bestätigungen. Die Bestätigungen sind an die für die Vollziehung dieser Verordnung zuständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zurückzusenden.

(2) Für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke gemäß § 25 Bgld. HKG und Klimaanlagen gemäß § 35 Bgld. HKG, die bei Inkrafttreten des Bgld. HKG bereits errichtet und/oder in Betrieb waren, ist anlässlich der erstmaligen Überprüfung vom Prüforgang ein Anlagendatenblatt gemäß **Anlage 2.2** oder **Anlage 4.2** auszufüllen und an die Behörde und die Überwachungsstelle zu übermitteln. Eine Ausfertigung des Anlagendatenblattes ist der Betreiberin oder dem Betreiber zu übergeben und von dieser oder diesem im Prüfbuch (**Anlage 2.1** oder **Anlage 4.1**) für die Dauer des Bestandes der Anlage aufzubewahren. Die Formulare „Anlagendatenblatt“ und „Prüfbuch“ sind im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(3) Bei Heizkesseln mit einer Nennleistung von mehr als 20 kW, die nach dem 2. Februar 2013 errichtet wurden und bei welchen bis jetzt noch keine Energieeffizienzüberprüfung gemäß § 25 Abs. 4 bis 8 Bgld. HKG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 dieser Verordnung durchgeführt wurde, ist eine solche Überprüfung innerhalb der Frist für die nächste wiederkehrende Überprüfung von der Betreiberin oder vom Betreiber zu veranlassen.

(4) Die Prüfbücher für Heizungsanlagen gemäß § 19 Abs. 8 und 9 Bgld. LHKG 2008 sind weiterhin bei den Heizungsanlagen für die Dauer des Bestandes der Anlagen aufzubewahren.

(5) Die Prüfbücher für Klimaanlagen gemäß § 19b Abs. 5 Bgld. LHKG 2008 sind weiterhin bei den Klimaanlagen für die Dauer des Bestandes der Anlagen aufzubewahren.

(6) Für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung muss, solange die gewerberechtliche Geschäftsführerin oder der gewerberechtliche Geschäftsführer die erforderlichen Ausbildungsnachweise gemäß § 40 Abs. 1 Bgld. HKG nicht vorlegen kann, mindestens ein Prüforgang des Unternehmens die entsprechenden Kenntnisse nachweisen können.

(7) Ab dem 1. Jänner 2025 dürfen die in die Luft eingebrachten SO₂-, NO_x- und Staubemissionen aus einer bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlage gemäß § 2 Z 2 mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW die in **Anlage 8**, Teil 1, festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

(8) Ab dem 1. Jänner 2030 dürfen die in die Luft eingebrachten SO₂-, NO_x- und Staubemissionen aus einer bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlage gemäß § 2 Z 2 mit einer Feuerungswärmeleistung von höchstens 5 MW die in **Anlage 8**, Teil 1, festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

(9) Seit 20. Dezember 2018 dürfen die in die Luft eingebrachten SO₂-, NO_x- und Staubemissionen aus einer neuen mittelgroßen Feuerungsanlage gemäß § 2 Z 11 die in **Anlage 8**, Teil 2, festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

(10) Die Anlagendatenblätter und Prüfberichte gemäß §§ 30 und 32, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung und vor Einrichtung der Anlagendatenbank erstellt wurden, sind innerhalb von sechs Monaten nach Bereitstellung der Anlagendatenbank nachträglich im System zu erfassen. Der Beginn der Bereitstellung der Anlagendatenbank ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/luft/kundzumachen>.

(11) Für Produkte wie Festbrennstoffkessel für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung, die in den Geltungsbereich der Verordnung 2015/1189/EU fallen, gelten die Anforderungen gemäß Art. 8 dieser Verordnung für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme hinsichtlich des Raumheizungs-Jahresnutzungsgrades sowie hinsichtlich des Ausstoßes von Staub, gasförmigen organischen Verbindungen, Kohlenmonoxid und Stickstoffoxiden ab 1. Jänner 2020.

(12) Für Raumheizgeräte und Zentralheizgeräte gelten die Anforderungen gemäß der Verordnung 2015/1185/EU für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme hinsichtlich des Raumheizungs-Jahresnutzungsgrades sowie hinsichtlich des Ausstoßes von Staub, gasförmigen organischen Verbindungen, Kohlenmonoxid und Stickstoffoxiden ab 1. Jänner 2022.

§ 73

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Notifikationshinweise

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten

1. die Luftreinhalteverordnung 1990, LGBL Nr. 69/1990, in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 42/2000 und
2. die Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000 - LHG-VO 2000, LGBL Nr. 79/2000, in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 49/2002,

außer Kraft.

(3) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, (Notifikationsnummer 2019/0085/A), notifiziert.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a Eisenkopf



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur